



**Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, Germany**

**China Analysis No. 17 (November 2002)
www.chinapolitik.de**

**Corporate Governance in der VR China:
Neue Vorschriften für
börsenzugelassene Gesellschaften**

von

Knut Benjamin Pißler

**Referent am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg**

**Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, FB III
54286 Trier, Germany
E-mail: heilmann@uni-trier.de**

**Corporate Governance in der VR China:
Neue Vorschriften für börsenzugelassene Gesellschaften**

Am 7. Januar 2002 hat die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (中国证券监督管理委员会, China Securities Regulatory Commission, kurz: CSRC) den „Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften“¹ (上市公司治理准则, Chinesischer Corporate-Governance-Kodex, kurz: CCG-Kodex) erlassen.

Corporate Governance bezieht sich auf die innere Organisation im Unternehmen, auf die Eigentümerstruktur in Unternehmen sowie auf die Beziehungen zwischen Unternehmen, Aktionären und anderen am Unternehmen Beteiligten.² Der chinesische Kodex zur Corporate Governance muss daher im Lichte der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und der spezifischen Merkmale des chinesischen Kapitalmarktes gesehen werden.

Im Folgenden wird deshalb zunächst kurz der Hintergrund für den Erlass des Kodexes dargestellt (erster Abschnitt), wobei auf das chinesische Gesellschaftsrecht und die besonderen Merkmale des Kapitalmarktes in der VR China eingegangen wird. Anschließend werden einige Bestimmungen des Kodexes vorgestellt (zweiter Abschnitt).

1 Hintergrund für den Erlass des Corporate-Governance-Kodexes

1.1 Chinesisches Gesellschaftsrecht

1.1.1 Gesellschaftsgesetz

Kern des chinesischen Gesellschaftsrechts ist das „Gesellschaftsgesetz der VR China“³ (im Folgenden GesG) aus dem Jahr 1993. Das Gesetz bildet den Rahmen für die Organisationsverfassung chinesischer Aktiengesellschaften. Es regelt insoweit die Machtstruktur im Unternehmen sowie die Arbeitsweise seiner Leitungsorgane.

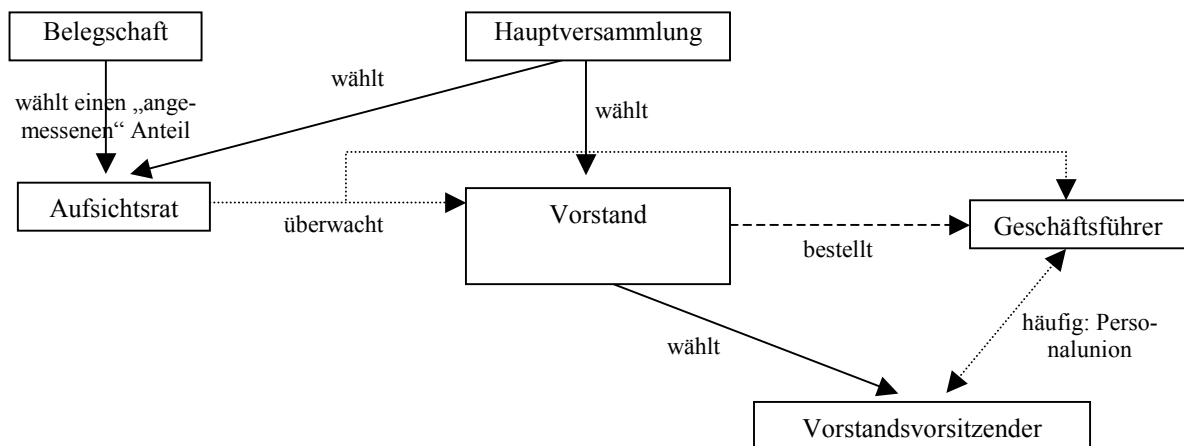
¹ Abgedruckt in: 中国证券监督管理委员会公告 (hier und im Folgenden CSRC-Amtsblatt) 2002, Nr. 1, S. 6 ff.

² Zum Begriff der Corporate Governance vgl. z.B. Klaus J. Hopt, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) 6/2000, S.779 ff. (782); Carsten Berrar, Die Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2001, S. 24 ff. jeweils m.w.N.

³ 中华人民共和国公司法, abgedruckt in: 中华人民共和国证券期货法规汇编 (Vorschriftensammlung zu Wertpapieren und Futures der VR China, herausgegeben in Jahresbänden von der CSRC, im Folgenden CSRC-Vorschriftensammlung) 1993, S. 3 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1 (im Internet abrufbar unter: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht/index.htm>).

Übersicht 1:

Die Organisationsverfassung chinesischer Aktiengesellschaften nach dem Gesellschaftsgesetz von 1993



Das Gesellschaftsgesetz geht demnach von einer Aufteilung der Leitungsaufgaben auf Vorstand und Aufsichtsrat in Aktiengesellschaften aus. Der chinesische Gesetzgeber hat sich also insofern nicht vom System eines eingliedrigen Leitungsorgans („board“) leiten lassen, das in angelsächsischen und vielen anderen – insbesondere südeuropäischen – Ländern verbreitet ist. Vielmehr wollte er ein gegenüber dem Vorstand eigenständiges Kontrollorgan innerhalb der Gesellschaft schaffen.⁴

Die fünf bis neunzehn Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt.⁵ Der Vorstand ist als Kollegialorgan ausgestaltet. Seine Mitglieder übernehmen also gemeinschaftlich und gleichberechtigt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Eine Ausnahme bildet jedoch insoweit der Vorstandsvorsitzende. Er wird aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.⁶ Der Vorstandsvorsitzende allein und nicht der gesamte Vorstand vertritt rechtlich die Gesellschaft nach außen.⁷ Der Vorstand kann die Stellung seines Vorsitzenden weiter stärken, indem er ihm einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse für die Zeit überträgt, in der der Vorstand nicht tagt.⁸

Der Aufsichtsrat chinesischer Aktiengesellschaften ist in der Praxis meist mit drei bis fünf Mitgliedern besetzt.⁹ Das Gesellschaftsgesetz schreibt vor, dass er zu einem „angemessenen Anteil“ aus Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Unternehmens bestehen muss.¹⁰ In der chinesischen Literatur wird diese Arbeitnehmermitbestimmung allgemein als Ausdruck der sozialistischen Gesellschaftsordnung Chinas begrüßt.¹¹ Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt.

⁴ Philip Comberg, Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft in China, MIA 320, Hamburg 2000, S. 199 m.w.N.

⁵ § 103 Nr. 2 GesG.

⁶ § 113 Abs. 1 GesG.

⁷ § 113 Abs. 2 GesG.

⁸ § 120 GesG.

⁹ Nach § 124 S. 1 GesG ist der Aufsichtsrat mit mindestens drei Personen zu besetzen, während einer Höchstgrenze nicht besteht. Zu der in der Praxis üblichen Größe des Aufsichtsrats vgl. Philip Comberg, a.a.O., S. 190.

¹⁰ § 124 Abs. 2 GesG.

¹¹ Philip Comberg, a.a.O., S. 189 m.w.N.

Im Organisationsgefüge chinesischer Aktiengesellschaften ist neben Vorstand und Aufsichtsrat auch der Geschäftsführer zu nennen. Er ist für die täglichen Geschäftsabläufe zuständig, während der Vorstand die für die Geschäftsführung maßgeblichen Entscheidungen trifft und deren Rahmen vorgibt.¹² Der Vorstand kann den Geschäftsführer auch zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigen, sofern hierdurch die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden unangetastet bleibt. Eine solche Ermächtigung ist jedoch meist nicht erforderlich, weil in vielen Gesellschaften eine Personalunion zwischen Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführer besteht, die das Gesellschaftsgesetz ausdrücklich erlaubt.¹³

1.1.2 Satzungsanleitungen

Das Gesellschaftsgesetz wird ergänzt durch so genannte Satzungsanleitungen (章程指引). Sie sind von Aktiengesellschaften zu beachten, wenn sie sich eine Gesellschaftssatzung geben. Erlassen wurden die Satzungsanleitungen von der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission CSRC.

Mit den Satzungsanleitungen wurde in China ein Gesellschaftsrecht neben dem eigentlichen Gesellschaftsgesetz geschaffen. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die Satzungsanleitung den Prozentsatz der Vertreter der Arbeiter und Angestellten im Aufsichtsrat auf mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder festlegt. Außerdem wurde die Institution eines Vorstandsssekretärs, die nicht im Gesellschaftsgesetz vorgesehen ist, erst durch die Satzungsanleitung für börsenzugelassene Gesellschaften eingeführt.

Die Bestimmungen in den Satzungsanleitungen werden implementiert, indem börsennotierte AGs diese in ihre Gesellschaftssatzung inkorporieren müssen. Die sachliche Anwendbarkeit dieses „erweiterten“ Gesellschaftsrechts ist daher beschränkt. Eine Satzungsanleitung aus dem Jahr 1994 gilt für Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse außerhalb der VR China (oder in Hongkong) zum Handel zugelassen sind.¹⁴ Eine andere Satzungsanleitung aus dem Jahr 1997 findet Anwendung auf Gesellschaften, deren Aktien an einer der beiden Börsen innerhalb der VR China, d.h. in Shanghai oder Shenzhen notiert sind.¹⁵

1.1.3 Weitere Rechtsetzungsakte der CSRC

Zu einzelnen rechtlichen Aspekten börsenzugelassener Gesellschaften hat die chinesische Wertpapieraufsichtskommission CSRC außerdem seit 1994 zum Teil sehr detaillierte Vorschriften erlassen. Beispielsweise hat sie so genannte Standards über den Inhalt von Prospekten, Zwischen- und Jahresberichten festgelegt.¹⁶ Zu diesen Rechtsetzungsakten der CSRC gehören auch Normen für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen.¹⁷

¹² Vgl. §§ 112, 119 GesG und Philip Comberg, a.a.O., S. 167.

¹³ Vgl. § 120 Satz 2 GesG und Philip Comberg, a.a.O., S. 169.

¹⁴ „Zwingenden Satzungsklauseln für an ausländischen Börsen notierte Gesellschaften“ (到境外上市公司章程必备条款) v. 27.8.1994; CSRC-Vorschriftensammlung 1994, S. 51 ff., englische Übersetzung in: China Law & Practice, Vol. 9 (1995), Nr. 4, S. 19 ff.

¹⁵ „Satzungsanleitung für börsenzugelassene Gesellschaften“ (上市公司章程指引) v. 6.12.1997; CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 246 ff.

¹⁶ Zu diesen Standards (准则) siehe Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht (2. Teil), in: Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V, Heft 3/2001, S 109 ff.

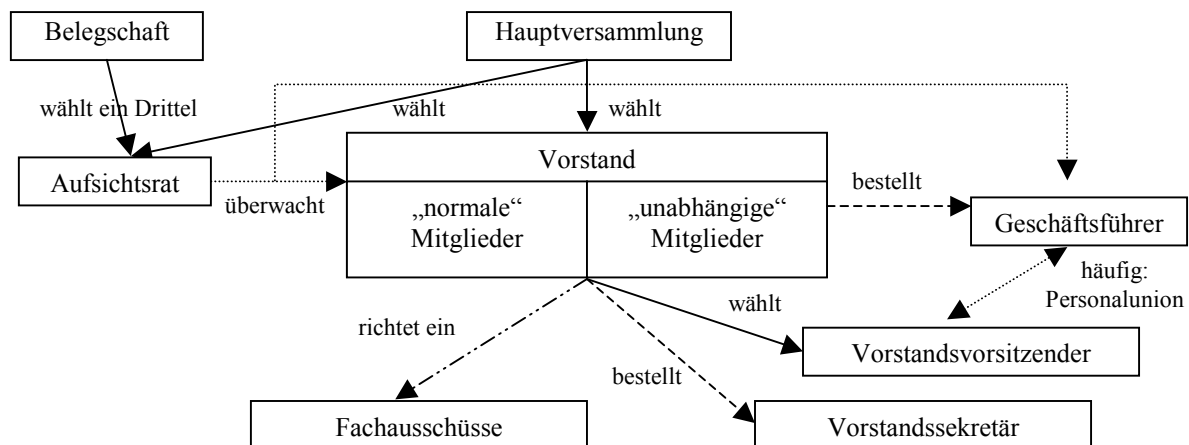
¹⁷ Regelungen über die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften sind in den §§ 102 bis 111 GesG enthalten. Für börsenzugelassene Gesellschaften gilt zusätzlich die „Ansicht für Normen der Aktionärsversammlung von börsenzugelassenen Gesellschaften (revidierte Fassung von 2000)“ (上市公司股东大会规范意见 2000年修订) v. 18.5.2000, CSRC-Vorschriftensammlung 2000, S. 139 ff. Zu Vorläufern dieser Norm vgl. CSRC-Vorschriftensammlung 1994, S. 102 f.; CSRC-Vorschriftensammlung 1996, S. 86 f. und CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 71 ff.

1.1.4 Corporate-Governance-Kodex

Die jüngste gesellschaftsrechtliche Regulierung bildet nun der chinesische Corporate-Governance-Kodex, den die CSRC Anfang 2002 erlassen hat.

Übersicht 2:

Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften gemäß dem Gesellschaftsgesetz in Verbindung mit der Satzungsanleitung 1997 und dem Corporate-Governance-Kodex 2002



1.2 Merkmale des chinesischen Kapitalmarktes

1.2.1 Allgemeine Merkmale

Allgemein ist anzumerken, dass der chinesische Kapitalmarkt noch jung ist. Die beiden Börsen der Volksrepublik China in Shanghai und Shenzhen wurden in den Jahren 1990 und 1991 errichtet. Die Zahl börsenzugelassener Gesellschaften ist von einem Dutzend in 1991 über mehr als fünfhundert in 1996 auf weit über eintausend in 2001 gestiegen.

Das zukünftige Wachstumspotential des chinesischen Kapitalmarktes ist beachtlich. Dies zeigt sich erstens an Äußerungen eines ehemaligen Vorsitzenden der CSRC. ZHOU Daojiong (周道炯) prognostizierte im März 2002, dass China in fünf bis zehn Jahren bis zu 10.000 börsennotierte Gesellschaften haben würde.¹⁸ Zweitens sind die Spareinlagen chinesischer Bürger, deren Mobilisierung das erklärte Ziel der Errichtung eines Kapitalmarktes in China ist, mit mehr als 7.000 Mrd. Yuan (also ungefähr 1.000 Mrd. €) sehr hoch.¹⁹ Die Zahl der Aktionäre in der VR China steigt seit Eröffnung der Börsen und wird gegenwärtig auf 30 Mio. Personen geschätzt.²⁰

¹⁸ 中国证券报 (China Securities Journal, im Folgenden ZGZQB) v. 21.3.2002, S. 1.

¹⁹ ZGZQB v. 15.11.2001, S. 1.

²⁰ In der VR China wurden bis Ende 2001 fast 67 Mio. Wertpapierkonten eröffnet, CSRC-Amtsblatt 2002, Nr. 1, S. 65. Da Anleger an den Börsen von Shanghai und Shenzhen jeweils ein eigenes Konto einrichten müssen, liegt die Anzahl der Anleger in China schätzungsweise bei ungefähr der Hälfte dieser Angabe. Vgl. Sebastian Heilmann, Der Aktienmarkt der VR China: Schlüsselakteure und inoffizielle Spielregeln, China aktuell, März 2001, S. 498 ff. (498).

1.2.2 Der Anteil staatseigener Aktien ist hoch

Im Hinblick auf die Aktionärsstruktur börsenzugelassener Gesellschaften in China ist festzustellen, dass der Anteil staatseigener Aktien sehr hoch ist. Er beträgt durchschnittlich 53% der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften.²¹

In der Praxis werden die staatseigenen Aktien überwiegend von staatseigenen Unternehmen in Form von Holdinggesellschaften (控股公司) gehalten. Diese Unternehmen nehmen in den börsenzugelassenen Gesellschaften in der Regel die beherrschende Stellung ein. Typisch ist insofern die Aktionärsstruktur beispielsweise der Shenzhen Tiandi (Gruppe) AG (深圳市天地(集团)股份有限公司, Wertpapierkennnummer, kurz: WKN 000023), die an der Börse in Shenzhen notiert ist: 67% der Aktien dieser AG sind staatseigene Aktien, die von der Shenzhen Bauinvestmentholdinggesellschaft (深圳市建设投资控股公司) gehalten werden.²² Ein weiteres Beispiel ist die an der Börse in Shanghai notierte Henan Tianfang Arzneimittel AG (河南天方药业股份有限公司, WKN 600253): 71% der Aktien werden als staatseigene Aktien von der Tianfang Gruppe (天方集团) gehalten.²³

Aber es finden sich auch Ausnahmen von dieser Regel. Beispiele hierfür sind die Chengde Dixian Zhenfang AG (承德帝贤针纺股份有限公司, WKN 200160) und die Hainan Luftfahrt AG (海南航空股份有限公司, WKN 600221/900945). An der Chengde Dixian Zhenfang AG hält ein gewisser Herr WANG Shuxian (王淑贤) als größter Aktionär 39,58% der Aktien.²⁴ Bei der Hainan Luftfahrt AG ist die American Aviation Ltd. mit 14,8% größter Aktionär.²⁵

1.2.3 „Ein Aktionär ist zu groß“ (一股太大)

Ein weiteres Merkmal börsenzugelassener Gesellschaften in der VR China ist, dass es auf der einen Seite eine Konzentration von Aktienbesitz beim größten Aktionär gibt, während sich die übrigen Aktien sich in den Händen einer Unzahl von Kleinaktionären befinden. Dieses extreme Ungleichgewicht zwischen größtem und zweitgrößtem Aktionär zeigt sich wiederum an der Shenzhen Tiandi (Gruppe) AG und der Tianfang Arzneimittel AG. In beiden AGs hält der zweitgrößte Aktionär nicht annähernd 1% der Aktien. Bei der Shenzhen Tiandi (Gruppe) AG handelt es sich um eine Privatperson, die 0,27% der Aktien hält. Zweitgrößter Aktionär der Tianfang Arzneimittel AG ist ein Fonds mit 0,66% der Aktien der AG.

Durchschnittlich ist der größte Aktionär Inhaber von fast 45% der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften.²⁶ Der zweitgrößte Aktionär hat hingegen nur etwas mehr als 8% der Aktien inne.²⁷ Diese Situation verstärkt die Machtkonzentration in den Händen der Inhaber staatseigener Aktien, da der einzelne Anleger innerhalb der Gesellschaft nichts erreichen kann.

Es lassen sich aber auch hier insofern untypische Aktionärsstrukturen in börsenzugelassenen Gesellschaften finden. Dies gilt insbesondere für die bereits Ende der 80er und Anfang der

²¹ ZGZQB v. 30.4.2001, S. 1.

²² 中国证券报社 编 (Verlag Wertpapierzeitung (Hrsg.)), 2002 年上市公司速查手册 (Almanach börsenzugelassener Gesellschaften 2002, im Folgenden Almanach), Beijing 2002, S. 25. Ähnlich auch die Aktionärsstruktur bei der ST Teli A (WKN 000025/200025), Almanach, a.a.O., S. 26, und der Shen Nengyuan A (000027), Almanach, a.a.O., S. 27.

²³ Almanach, a.a.O., S. 372. Ähnlich auch bei den in Shanghai notierten Nanfang AG (600250), Almanach, a.a.O., S. 371, und ST Dongguo (600786), Almanach, a.a.O., S. 540.

²⁴ Es handelt sich dabei um nicht handelbare B-Aktien, Almanach, a.a.O., S. 267.

²⁵ Almanach, a.a.O., S. 359.

²⁶ Cai Shumo/Deng Yingxia, Corporate Governance in China – Obstacles and New Development, in: International Business Lawyer, November 2001, S. 455 ff. (456).

²⁷ Cai Shumo/Deng Yingxia, a.a.O., 456.

90er Jahre gegründeten Aktiengesellschaften. Die Shenzhen Entwicklungsbank (深圳发展银行股份有限公司, WKN 000001) war die erste an der Börse in Shenzhen notierte Gesellschaft. Die drei größten Aktionäre dieser Bank AG halten einen Anteil von jeweils weniger als 10%.²⁸ Die Gesellschaft mit dem größten Streubesitz ist zugleich die einzige, deren Aktien zu 100% handelbar sind: Die Yanzhong Industrie & HandelsAG (延中实业股份有限公司, WKN 600601) war bereits Mitte der 80er Jahre gegründet worden und wurde noch vor offizieller Eröffnung der Börse in Shanghai in einem provisorischen Freiverkehrsmarkt gehandelt. Größter Aktionär der Gesellschaft, die inzwischen in Shanghai Fangzheng Yanzhong Wissenschaft & Technik Gruppe AG (上海方正延中科技集团股份有限公司) umbenannt wurde, ist der der Universität Beijing unterstehende Technologiekonzern Fangzheng (北大方正) mit nur knapp 7% der Aktien.²⁹

1.2.4 Zwei Drittel der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften sind nicht handelbar

Als drittes Merkmal lässt sich feststellen, dass ein hoher Prozentsatz der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften nicht über die Börsen handelbar sind. Der Anteil handelbarer Aktien hat zwar seit 1992 stetig zugenommen. Nichthandelbare Aktien machten im Dezember des Jahres 2001 jedoch zwei Drittel der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften aus.³⁰

Nichthandelbar sind neben staatseigenen Aktien auch Aktien von nicht-staatseigenen juristischen Personen, die bei der Gründung der Aktiengesellschaft ausgegeben wurden, und weitere Aktienkategorien wie Belegschaftsaktien.

Da durchschnittlich zwei Drittel der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften nicht handelbar sind, fällt ein wichtiger Bereich der Corporate Governance in China fast vollständig weg: der Markt für Unternehmensübernahmen. Zwar gab es bereits im Jahr 1993 einen – gescheiterten – Versuch einer feindlichen Übernahme der Yanzhong Industrie & Handel AG durch die China Bao'an Gruppe AG (中国宝安集团股份有限公司).³¹ Kürzlich hat die CSRC außerdem einen Übernahmekodex erlassen, der im Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird.³² Gegenwärtig ist eine Übernahme von Unternehmen durch ein Übernahmeangebot an alle Aktionäre jedoch auf die wenigen Gesellschaften beschränkt, deren Aktien größtenteils handelbar sind.

²⁸ Almanach, a.a.O., S. 15. Ähnlich ist die Aktionärsstruktur auch bei der Goldenes Feld Industrie AG (WKN 000003/200003), die seit 1991 in Shenzhen börsenzugelassen ist, Almanach, a.a.O., S. 16.

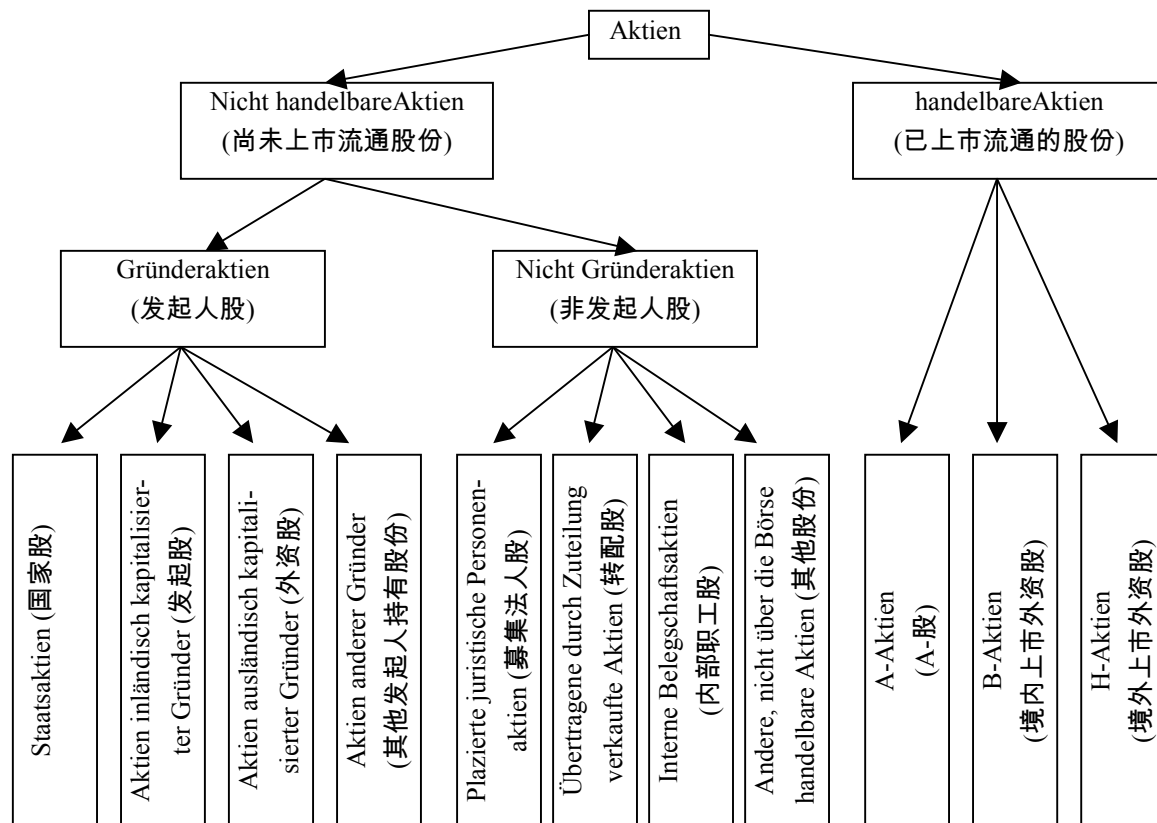
²⁹ Almanach, a.a.O., S. 448.

³⁰ Der Prozentsatz handelbarer Aktien ist von 1992 bis 2000 fast kontinuierlich gestiegen. Der Anteil handelbarer Aktien betrug in den Jahren 1991 bis 2001: 1991: 37,29%; 1992: 20,79%; 1993: 24,41%; 1994: 26,25%; 1995: 27%; 1996: 29,13%; 1997: 29,69%; 1998: 29,46%; 1999: 31,03%; 2000: 33,45%; 2001: 33,23%. ZGZQB v. 30.12.2000, S. 1 und CSRC-Amtsblatt 2002, Nr. 1, S. 65.

³¹ Hierzu: China Law & Practice, Vol. 8 (1994), Nr. 1, S. 21 f.

³² Zu finden unter: <http://www.csrc.org.cn/CSRCSite/search/searchnews76.htm> (eingesehen am 31.10.2002).

Übersicht 3:
Aktienkategorien nach der Einteilung der CSRC vom Mai 2000³³



1.2.5 Schwache Rolle institutioneller Anleger

Schließlich ist anzumerken, dass auch ein zweiter Bereich der Kontrolle durch unternehmensexterne Akteure in der VR China schwach ausgeprägt ist: Denn institutionelle Anleger spielen auf dem chinesischen Kapitalmarkt bislang nur eine unbedeutende Rolle.

Banken, die z.B. in Deutschland als institutionelle Anleger eine wichtige Bedeutung haben, sind in der VR China von Investitionen in Aktiengesellschaften ausgeschlossen. Chinesischen Kreditbanken wurde nämlich im Mai 1995 durch das „Geschäftsbankgesetz der VR China“ verboten, Investmentgeschäfte zu tätigen.³⁴ Sie können seitdem nicht als institutionelle Anleger auf dem chinesischen Kapitalmarkt fungieren. Das Investmentgeschäft wird in China stattdessen von spezialisierten Investmentbanken in Form von so genannten Wertpapiergesellschaften (证券公司) wahrgenommen.³⁵

Auch Versicherungsgesellschaften als weitere klassische institutionelle Anleger sind von Investitionen auf dem Kapitalmarkt allgemein ausgeschlossen. Das „Versicherungsgesetz der VR China“ beschränkt bislang den Einsatz von Geldmitteln der Versicherungsgesellschaften grundsätzlich auf Einlagen bei Banken sowie auf den Kauf von Regierungs- und Finanzanlei-

³³ Abgedruckt im Anhang zur „Mitteilung über die Erledigung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Kategorien von Aktien börsenzugelassener Gesellschaften“ (关于上市公司股份分类有关业务处理事项的通知) v. 8.5.2000, VS 2000, S. 179. Vorgänger dieser Mitteilung mit einer Kategorisierung von Aktien finden sich in: CSRC-Vorschriftensammlung 1994, S. 160 f. und CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 164 ff.

³⁴ § 43 „Geschäftsbankgesetz der VR China“ (中华人民共和国商业银行法) v. 10.5.1995, CSRC-Vorschriftensammlung 1995, S. 12 ff, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 10.5.95/2.

³⁵ Vgl. Frank Münzel (Hrsg.), 28.12.01/1, Anm. <1>.

hen.³⁶ Allerdings genehmigte der Staatsrat im Oktober 1999, dass Versicherungsgesellschaften durch den Kauf von Anteilen an Wertpapierinvestmentfonds indirekt in den Kapitalmarkt investieren dürfen.³⁷

Seit Anfang 1998 fördert man verstärkt die Errichtung von Wertpapierinvestmentfonds, die als institutionelle Anleger der „gesunden und stabilen Entwicklung“ des chinesischen Kapitalmarktes dienen sollen.³⁸ Zum Teil werden diese Fonds in den chinesischen Medien zwar als maßgebliche „Hauptmacht“ auf dem Kapitalmarkt in China bezeichnet.³⁹ Dieser Titel bezieht sich jedoch hauptsächlich auf die Verwicklung der Fonds in Fälle von Marktmanipulationen, die im Oktober 2000 aufgedeckt wurden.⁴⁰ Hingegen zeigt sich die unbedeutende Rolle der Fonds bei der Corporate Governance daran, dass sie im Vergleich zur Börsenkapitalisierung der notierten Gesellschaften ein geringes Marktgewicht haben. Die 51 Fonds, die gegenwärtig in China existieren, verwalten nämlich insgesamt knapp 10 Mrd. Euro⁴¹ und damit weniger als 6% des Börsenwertes handelbarer Aktien. Außerdem ist auch bei Fonds eine Zersplitterung des Aktienbesitzes festzustellen, da die Fondsverwaltungsgesellschaften mit ihren verschiedenen Fonds nicht mehr als 10% der Aktien einer Gesellschaft halten dürfen.⁴²

Ein Art „staatlicher Pensionsfonds“ existiert zwar seit kurzem und ihm ist erlaubt, bis zu 40% seiner Geldmittel in Fonds oder Aktien zu investieren.⁴³ Jedoch darf dieser Fonds nur 5% der ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft halten.⁴⁴

1.3 Entwurfsarbeiten

Diese vier aufgezeigten Merkmale des chinesischen Kapitalmarktes mussten auch die Entwurfsarbeiten zum chinesischen Corporate Governance Kodex beeinflussen. Denn die Merkmale zeigen, dass zwei der drei Ansätze der Corporate Governance nicht auf die chinesischen Verhältnisse passen: Erstens kam eine Überwachung der Unternehmensleitung durch den größten Aktionär nicht in Betracht. In den meisten chinesischen Aktiengesellschaften ist der größte Aktionär auf Grund seiner herausragenden Stellung mit der Unternehmensleitung gleichzusetzen. Von einer effizienten Überwachung durch den größten Aktionär konnte indes bislang nicht die Rede sein. Im Gegenteil: Wegen Fehlverhaltens der größten Aktionäre bekamen börsenzugelassene Gesellschaften von chinesischen Medien zynisch den Titel „Geldautomaten“ (自动柜员机).⁴⁵ Das zweite Standbein der Corporate Governance, die Kon-

³⁶ Siehe § 104 Abs. 2 „Versicherungsgesetz der VR China“ (中华人民共和国保险法) v. 30.6.1995, CSRC-Vorschriftensammlung 1995, S. 51 ff., deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. 30.6.95/1.

³⁷ Carl E. Walter/Fraser J.T. Howie, „To Get Rich is Glorious“ China's Stock Markets in the '80s and '90s, April 2001 (Manuskript des Buches), S. 213.

³⁸ Vgl. § 1 „Vorläufige Methode für die Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ (证券投资基金管理暂行办法) v. 14.11.1997, deutsch in: Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., Heft 3/2001, S. 147 ff.

³⁹ So das Wirtschaftsmagazin *Caijing* (财经) 2000, Nr. 10, S. 22, zit.n. Sebastian Heilmann, a.a.O., S. 499.

⁴⁰ Hierzu Knut Benjamin Pißler, a.a.O., S. 119.

⁴¹ ZGZQB v. 24.5.2002, S. 5.

⁴² § 33 Nr. 3 „Vorläufige Methode für die Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ v. 14.11.1997.

⁴³ Vgl. § 28 Nr. 3 „Vorläufige Methode für die Verwaltung der Investitionen durch den nationalen Fonds der sozialen Sicherung“ (全国社会保障基金投资管理暂行办法), erlassen vom Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit und sozialen Sicherung am 13.12.2001, CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 583 ff.

⁴⁴ § 29 „Vorläufige Methode für die Verwaltung der Investitionen durch den nationalen Fonds der sozialen Sicherung“.

⁴⁵ Dies berichtet die South China Morning Post v. 29.8.2001 (Online-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 29.8.2001) im Zusammenhang mit den Skandalen um die Sanjiu Medical und die Macat Optics.

trolle durch den Markt, fehlt in China ebenfalls weitgehend. Grund dafür ist der große Prozentsatz nicht handelbarer Aktien, so dass Übernahmen von Unternehmen, zumal feindliche so gut wie nicht vorkommen. Es blieb also allein, die Macht des größten Aktionärs einzuschränken und die Gesellschaft einer stärkeren Kontrolle durch ihre Eigentümer, d.h. durch die Gesamtheit der Aktionäre zu unterwerfen.

Vor dem Erlass des Kodexes hatte die chinesische Wertpapierkommission CSRC einen Entwurf veröffentlicht. Bei mehreren Konferenzen, die die CSRC unter anderem gemeinsam mit der OECD und der Weltbank organisierte, wurden auch die Meinungen internationaler Fachleute eingeholt.⁴⁶ Über Vorschläge und Änderungen, die man nach Veröffentlichung des Konsultationspapiers noch vorgenommen hat, wurde in den chinesischen Medien ausführlich berichtet.⁴⁷ Auch hierbei ist festzustellen, dass insbesondere die als mangelhaft befundene Kontrolle des beherrschenden Aktionärs zentraler Diskussionsgegenstand während der Entwurfsarbeiten zum chinesischen Corporate Governance-Kodex gewesen ist.

Im Laufe der Entwurfsarbeiten wurden vier Vorschläge gemacht: Erstens sollte die Kontrollfunktion von institutionellen Investoren wie Investmentfonds gestärkt werden. Zweitens wurde vorgeschlagen, den Vorstand börsenzugelassener Gesellschaften teilweise mit „unabhängigen Vorstandsmitgliedern“ (独立董事) zu besetzen, um die Transparenz von Gesellschaften zu erhöhen und den Schutz von Kleinaktionären zu gewährleisten. Außerdem befürworteten einige, die Möglichkeit der Sammlung von Stimmrechtsvollmachten einzuführen. Ziel dieser Maßnahme sollte sein, dem extremen Ungleichgewicht zwischen größtem und zweitgrößtem Aktionär entgegenzuwirken. Schließlich wurde auch die Anpassung der Buchhaltung und Publizitätspflichten an die internationalen Standards gefordert.

2 Erörterung einiger Regelungen im neuen Corporate-Governance-Kodex

Der CCG-Kodex behandelt sieben Bereiche: Im ersten Kapitel werden Bestimmungen über die Stellung und Rechte von Aktionären und Hauptversammlung getroffen. Das zweite Kapitel behandelt das Verhältnis von beherrschenden Aktionären zu börsenzugelassenen Gesellschaften. Den Schwerpunkt legt der Kodex auf die dreißig Paragraphen im dritten Kapitel, die Regelungen über den Vorstand enthalten. Es folgen einige wenige Bestimmungen über den Aufsichtsrat sowie über einen Leistungsbewertungs- und Anreizmechanismus. Im 6. Kapitel widmet sich der Kodex der Beziehung zwischen der Gesellschaft und anderen am Unternehmen Beteiligten, den so genannten „Stakeholders“. Schließlich trifft der Kodex in seinem siebten Kapitel einige Bestimmungen zur Transparenz und Publizität.

Bei der Besprechung einzelner Bestimmungen im Kodex ist zunächst auf seine Rechtsnatur einzugehen. Hiernach werden drei Bereiche behandelt, an denen besonders deutlich wird, wie man versucht, die Stellung der Aktionäre zu stärken und den Vorstand einer besseren Kontrolle zu unterwerfen.

⁴⁶ Der Entwurf ist abgedruckt in: ZGZQB v. 11.9.2001, S. 9.

⁴⁷ ZGZQB v. 11.1.2002, S. 1/ 5. Siehe zu den Vorschlägen und Änderungen in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 7.1.02/1, Anm. <1>.

2.1 Rechtsnatur des CCG-Kodexes

Zunächst stellt sich also die Frage nach der Rechtsnatur des Kodexes. Wie sich aus Absatz 3 der Präambel CCG-Kodex ergibt, sollen seine Bestimmungen – wie die bereits erwähnten Satzungsanleitungen – über eine Inkorporierung in die Gesellschaftssatzungen umgesetzt werden. Fraglich ist aber, ob börsenzugelassene Gesellschaften zu einer entsprechenden Inkorporierung verpflichtet sind.

Dagegen könnte sprechen, dass börsenzugelassene Gesellschaften gemäß § 91 Nr. 5 CCG-Kodex Abweichungen vom Kodex und die Gründe hierfür bekannt machen müssen. Der Kodex selbst scheint also davon auszugehen, dass Gesellschaften vom Kodex abweichen können, sofern sie diese Abweichungen bekannt machen und begründen.

Allerdings sprechen die Verwendung des Verbs „müssen“ (应当) im Kodex und die Entwurfsarbeiten dafür, dass die CSRC börsenzugelassene Gesellschaften dazu verpflichten wollte, die zwingenden Vorschriften des Kodex durchzuführen. Im Entwurf des Kodexes vom September 2001 hieß es nämlich in einigen Vorschriften, dass die CSRC ein bestimmtes Verhalten „fördert“ (鼓励). Einem veröffentlichten Bericht über die Entwurfsarbeiten ist zu entnehmen, dass man diese unverbindliche Formulierung dann durch „müssen“ ersetzt habe. Man wollte damit deutlich machen, dass „der Kodex den Charakter zwingender Normen hat, den börsenzugelassene Gesellschaften verbindlich umzusetzen haben“.⁴⁸

Vor diesem Hintergrund scheint der Kodex den börsenzugelassenen Gesellschaften nur eine Übergangsfrist einzuräumen, um ihnen die allmähliche Anpassung an die neuen Anforderungen zu ermöglichen. Eine Erklärung nach § 91 Nr. 5 CCG-Kodex kann börsenzugelassenen Gesellschaften demnach nicht dazu dienen, sich fortwährend von den zwingenden Vorschriften des Kodexes zu befreien.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die CSRC bereits im Sommer 2002 zum ersten Mal von ihrer Befugnis nach Absatz 3 der Präambel Gebrauch gemacht hat. Sie forderte die Tianjin Pionier Umweltschutz AG (天津创业环保股份有限公司, WKN 600874) auf, wegen schwerwiegender Probleme bei der Corporate Governance eine Korrektur bis Ende des Jahres durchzuführen.⁴⁹

2.2 Stimmrechtskämpfe

Bei den Bestimmungen über die Stellung und Rechte von Aktionären ist insbesondere die Regelung in § 10 CCG-Kodex hervorzuheben. Dort wird bestimmt, dass Stimmrechtsvollmachten gesammelt werden können, und dass diese Sammlung unentgeltlich zu erfolgen hat.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das chinesische Gesellschaftsgesetz keine Vorkehrungen für ein Depotstimmrecht für Banken (wie in Deutschland) oder für ein Proxy-Stimmrecht nach US-amerikanischen Muster trifft.⁵⁰ Außerdem verlangt das Gesellschaftsgesetz kein Quorum für Beschlüsse der Hauptversammlung. Niemand zeigte also Interesse an den Stimmrechten der Kleinaktionäre, die zum überwiegenden Teil weder selbst auf der Hauptversamm-

⁴⁸ ZGZQB v. 11.1.2002, S. 1.

⁴⁹ South China Morning Post v. 23.8.2002 (Online-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 23.8.2002).

⁵⁰ Philip Comberg, a.a.O., S. 117 f.

lung teilnahmen noch andere mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragten. Ihre Stimmrechte entfalteten daher bislang kaum Wirkung.

Nunmehr sollen nach § 10 CCG-Kodex insbesondere unabhängige Vorstandsmitglieder und andere Aktionäre – also auch und gerade Investmentfonds – Stimmrechtsvollmachten sammeln können, um bei Entscheidungen in der Hauptversammlung ein Gegengewicht zum größten Aktionär zu bilden.

2.3 Kumulative Stimmabgabe

Ein weiteres Novum im Gesellschaftsrecht der VR China ist die kumulative Stimmabgabe, wie sie in § 31 CCG-Kodex vorsieht. Für börsenzugelassene Gesellschaften, bei denen der beherrschende Aktionär einen Anteil von mehr als 30% hält, ist diese Form der Abstimmung zwingend vorgeschrieben. Wie aus § 31 CCG-Kodex hervorgeht, soll auf diese Weise der Anteil von Aktien in den Händen mittlerer und kleiner Aktionäre bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ausreichend widerspiegelt werden.

Die kumulative Stimmabgabe („cumulative voting“) erlaubt, dass Aktionäre ihre Stimmen auf einen Kandidaten kumulieren, anstatt dass – wie beim so genannten „straight voting“ – jeder stimmberechtigte Anteil je Kandidat einmal zählt. Bei der kumulativen Stimmabgabe wird die Anzahl der Stimmrechte jedes Aktionärs mit der Zahl der zu besetzenden Positionen im Vorstand multipliziert. Die so errechnete Zahl der Stimmen können Aktionäre auch auf einen einzelnen Kandidaten kumulieren, so dass auch die Wahl eines der Kandidaten durch Minderheitsaktionäre möglich ist.⁵¹

Ein Beispiel: Herr WANG und Herr LI sind wahlberechtigte Aktionäre einer AG. WANG hat 51 Anteile, LI hält 49 Anteile. Zu wählen sind drei Vorstandsmitglieder. Im Abstimmungsverfahren nach dem Gesellschaftsgesetz könnte WANG alle drei Vorstandsposten mit seinen eigenen Kandidaten besetzen. Denn er hat bei jedem Wahlgang die Stimmmehrheit. Bei der kumulativen Stimmabgabe hätte Herr LI nicht nur 49 Stimmen, sondern 49 mal 3 – also 147 Stimmen. Gibt er seine 147 Stimmen für einen Kandidaten ab, so ist es Herr WANG rechnerisch nicht möglich, seine eigenen – 153 Stimmen – so zu verteilen, dass seine drei Kandidaten gewählt werden.

Das chinesische Gesellschaftsgesetz und die bereits erwähnten Satzungsanleitungen sehen keine kumulative Stimmabgabe vor. Allerdings sollen die Satzungen zahlreicher Gesellschaften die Möglichkeit einer kumulativen Stimmabgabe genauso vorsehen, wie auch gesellschaftsrechtliche Vorschriften in einigen chinesischen Provinzen.⁵²

2.4 Unabhängige Vorstandsmitglieder

Innerhalb der Regelungen zum Vorstand soll abschließend auf die §§ 49 ff. CCG-Kodex eingegangen werden, die sich mit der Einrichtung von unabhängigen Vorstandsmitgliedern beschäftigen. Die Idee zur Einführung solcher „outside directors“ oder „non-executive directors“ ist in der VR China nicht neu. Zwar trifft das Gesellschaftsgesetz keine entsprechenden

⁵¹ Hierzu instruktiv: Hanno Merkt, US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, Heidelberg 1991, S. 293 ff.

⁵² Philip Comberg, a.a.O., S. 143.

Vorkehrungen, aber bereits die Satzungsanleitung aus dem Jahr 1997 sah die fakultative Einrichtung unabhängiger Vorstandsmitglieder vor.

Einschlägig für die Einrichtung unabhängiger Vorstandsmitglieder nach § 49 CCG-Kodex ist eine Anleitung⁵³, welche die CSRC bereits im August 2001 erlassen hatte. Die Anleitung sieht einen Fahrplan für eine allmähliche Erhöhung des Anteiles unabhängiger Vorstandsmitglieder im Vorstand börsennotierter Gesellschaften vor.⁵⁴ Ende Juni 2002 sollten mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unabhängige Vorstandsmitglieder sein. Ein Jahr später, Ende Juni 2003, soll der Anteil unabhängiger Vorstandsmitglieder mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausmachen.

Bis Ende 2001 haben etwa ein Fünftel der börsenzugelassenen Gesellschaften bekannt gemacht, bereits unabhängige Vorstandsmitglieder ernannt oder nominiert zu haben.⁵⁵ Allerdings war der Vorstand in diesen Gesellschaften größtenteils nur mit ein oder zwei unabhängigen Vorstandsmitgliedern besetzt. Nur 67 Gesellschaften hatten bereits mehr als zwei unabhängige Vorstandsmitglieder ernannt oder nominiert.

Die Anleitung vom August 2001 enthält eine Negativliste von Personen, die nicht als unabhängige Vorstandsmitglieder in Betracht kommen.⁵⁶ Ausgeschlossen sind demnach unter anderem Personen, die in der börsenzugelassenen Gesellschaft oder einem ihr unterstehenden Unternehmen angestellt sind. Ausgeschlossen sind aber auch Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 1% der Aktien der betreffenden Gesellschaft halten. Diese Bestimmung ist deswegen problematisch, da so die Kontrolle des Vorstandes durch Kleinaktionäre unmöglich gemacht wird. Dabei war der Schutz der Interessen der Kleinaktionäre im Vorstand doch gerade das erklärte Ziel der Einführung unabhängiger Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus ist die Integration des Instituts unabhängige Vorstandsmitglieder in das chinesische Gesellschaftsrecht auf den ersten Blick problematisch. Denn das sieht – wie bereits erwähnt – eine Aufteilung der Leitungsaufgaben auf Vorstand und Aufsichtsrat vor. In der Hongkonger Literatur wurde die Anleitung vom August 2001 daher auch mit Skepsis zur Kenntnis genommen. Insbesondere wurde kritisiert, dass auf diese Weise eine neue „governance bureaucracy“ eingeführt würde, anstatt die gesetzlich bereits festgeschriebene Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats zu stärken.⁵⁷ Die unabhängigen Vorstandsmitglieder „nehmen faktisch wie innerhalb eines ‘unitary board’ Überwachungsfunktionen wahr, für die eigentlich der Aufsichtsrat als Gremium zur Verfügung stünde“, bemerkt auch Philip Comberg in seiner Dissertation zur Organisationsverfassung chinesischer Aktiengesellschaften aus dem Jahr 2000.⁵⁸

Er betont allerdings auch, dass der Aufsichtsrat in der Unternehmenspraxis kaum eine wichtige Rolle spielt. Vielmehr kommt Comberg bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat meist nur dazu diene, bestimmten Personen symbolträchtige Positionen zu

⁵³ „Anleitung zur Errichtung eines Systems von unabhängigen Vorstandsmitgliedern in börsenzugelassenen Gesellschaften“ (关于在上市公司建立独立董事制度的指导意见, im Folgenden Anleitung2001), CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 274 ff., englisch in: CLP, Vol. 15 (2001), Nr. 8, S. 63 ff. und im Internet unter <http://www.csrc.org.cn/CSRCsite/eng/edepl/rule/frzl02042902.htm> (eingesehen am 15.10.2002).

⁵⁴ 1. Abschnitt, Ziffer 3 Satz 2 Anleitung2001.

⁵⁵ Siehe die ausführliche Untersuchung in der ZGZQB v. 9.1.2002, S. 1/3.

⁵⁶ 3. Abschnitt der Anleitung2001.

⁵⁷ Richard Guo, Disinterested? Or Uninterested? Some Thoughts on the CSRC's Independent Directors Guiding Opinion, CLP, Vol. 15 (2001), Nr. 8, S. 71 ff. (73).

⁵⁸ Philip Comberg, a.a.O., S. 203.

verschaffen, die im Ergebnis aber für die Geschicke der Gesellschaft nicht von Bedeutung seien. Die Integration unabhängiger Vorstandsmitglieder in den Vorstand chinesischer Aktiengesellschaften macht daher bei näherer Betrachtung Sinn: Denn das chinesische Gesellschaftsrecht fordert nicht die gemeinschaftliche Verwaltung und Gesamtvertretung durch den Vorstand. Wie bereits Eingangs erwähnt, spaltet es die Leitung der Gesellschaft zwischen Vorstand, seinem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer auf. Nicht alle Vorstandsmitglieder müssen aktiv an der Leitung des Unternehmens beteiligt sein.⁵⁹ Vielmehr kann der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden zur Ausübung eines Teils seiner Amtsbefugnisse ermächtigen. Somit schafft das chinesische Gesellschaftsgesetz mehr als sein deutsches Ebenbild Raum für die Einführung von unabhängigen Vorstandsmitgliedern.⁶⁰

Zu diesen Befugnissen unabhängiger Vorstandsmitglieder gehört es, externe Rechnungsprüfer und Berater zu beauftragen. Kosten, die für die Beauftragung externer Rechnungsprüfer und Berater erforderlich sind, müssen von der börsenzugelassenen Gesellschaft getragen werden.⁶¹ Außerdem müssen Transaktionen mit verbundenen Parteien ab einem gewissen Geschäftsvolumen zunächst von den unabhängigen Vorstandsmitgliedern genehmigt werden und können erst hiernach zur Beratung in den Vorstand eingebracht werden.⁶²

Die bisher zu beobachtende Praxis deutet darauf hin, dass die CSRC die Kontrollfunktion der unabhängigen Vorstandsmitglieder ernst nimmt und diese Institution nicht als einem zweiten Aufsichtsrat im Sinne einer Abladestelle für „verdiente Kader“ verstanden haben will. Im März 2002 wies sie nämlich den Widerspruch eines unabhängigen Vorstandsmitgliedes der Zhengzhou Baiwen AG (郑州百文股份有限公司, WKN 600898) zurück. Die CSRC hatte gegen ihn und die übrigen elf Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im September 2001 wegen schwerwiegenden Verletzungen der Publizitätspflichten Geldbußen verhängt.⁶³ LU Jiahao (陆家豪) und acht weitere Vorstandsmitglieder der Baiwen AG erhoben Widerspruch gegen die Entscheidung der CSRC. Der pensionierte Englischprofessor einer Fremdsprachenfakultät hatte in seinem Widerspruch argumentiert, dass sich seine Amtspflichten in der Gesellschaft als unabhängiges Vorstandsmitglied wesentlich von den Amtspflichten der anderen Mitglieder unterscheiden würden. Er habe an den Vorbereitungen zur Börsenzulassung der Gesellschaft nicht teilgenommen und auch nicht die entsprechenden Antragsmaterialien unterschrieben, in denen falsche Angaben enthalten waren.

Die CSRC wies die Widersprüche von LU Jiahao und den acht anderen Vorstandsmitgliedern der AG zurück.⁶⁴ Im Widerspruchsbescheid folgte die CSRC nicht der Ansicht von LU Jiahao, zwischen seiner rechtlichen Verantwortlichkeit und derjenigen der anderen Vorstandsmitglieder zu differenzieren. Mit dieser Entscheidung könnte die CSRC verhindert haben, dass unabhängige Vorstandsmitglieder Aktiengesellschaften nur als Feigenblatt dienen.

⁵⁹ Vgl. § 120 Satz 1 GesG.

⁶⁰ So bereits vor Erlass des CCG-Kodexes die Einschätzung von Philip Comberg, a.a.O., S. 182.

⁶¹ 7. Abschnitt, Ziffer 4 Anleitung 2001.

⁶² 5. Abschnitt, Ziffer 1 Anleitung 2001.

⁶³ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 9, S. 23 f.

⁶⁴ CSRC-Amtsblatt 2002, Nr. 3, S. 25 ff. Die anderen Vorstandsmitglieder waren keine unabhängigen Vorstandsmitglieder. Allerdings hatte eines dieser Vorstandsmitglieder sich selbst als „gesellschaftliches Vorstandsmitglied“ (社会董事) bezeichnet und ähnlich wie LU Jiahao argumentiert, keine Verantwortung zu tragen.

3 Fazit

Auch andere Regelungen im Kodex sind interessant und bedürfen einer weiteren Untersuchung. Insbesondere ist fraglich, welche Rolle den Fachausschüssen zukommen wird, die nach den §§ 52 ff. CCG-Kodex unterhalb des Vorstandes eingerichtet werden können. Zur Umsetzung der Bestimmungen veröffentlichte der „Shanghai Verband der Vorstandssekretäre börsenzugelassener Gesellschaften“ (上海上市公司董事会秘书协会) gemeinsam mit dem Forschungsinstitut der Guotai Jun'an Wertpapier AG (国泰君安证券研究所) im März 2002 eine Reihe von Ausführungsbestimmungen.⁶⁵ Außerdem enthalten die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen börsenzugelassenen Gesellschaften und ihren Stakeholders in den §§ 81 ff. CCG-Kodex neue Ansätze einer besseren Corporate Governance in der VR China.

Der Vorsitzende der CSRC, ZHOU Xiaochuan (周小川) bezeichnete die Verbesserung der Corporate Governance chinesischer Gesellschaften im Dezember 2001 als Hauptaufgabe, die in der gegenwärtigen Phase des Aufbaus eines Kapitalmarktes in der VR China zu bewältigen sei.⁶⁶ Es bleibt abzuwarten, ob mit dem Kodex in der Praxis die schwerwiegenden Probleme börsenzugelassener Gesellschaften gelöst werden können oder ob von Corporate Governance nicht mehr bleibt als ein neuer wohlklingender Begriff, der aus den USA importiert wurde.

⁶⁵ Abgedruckt in: ZGZQB v. 1.3.2002, S. 10.

⁶⁶ ZGZQB v. 3.12.2001, S. 1.

Dokumentation:

Erlass über die neuen Regeln der Corporate Governance in der VR China

中国证券监督管理委员会
关于发布《上市公司治理准则》的通知

2002年1月7日

证监发〔2002〕1号

Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (CSRC)
Mitteilung zum Erlass des „Standards der Corporate Governance börsen-
zugelassener Gesellschaften“

7. Januar 2002

Zhengjianfa [2002] Nr. 1

各上市公司：

An alle börsenzugelassenen Gesellschaften:

为推动上市公司建立和完善现代企业制度,规范上市公司运作,促进我国证券市场健康发展,现发布《上市公司治理准则》,请遵照执行。

Um die Errichtung und Vervollständigung einer modernen Unternehmensordnung bei börsenzugelassenen Gesellschaften voranzutreiben, die Betreuung börsenzugelassener Gesellschaften zu normieren und die gesunde Entwicklung des chinesischen Wertpapiermarktes zu fördern, wird nun der „Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften“ mit der Aufforderung um eine entsprechende Ausführung erlassen.

上市公司治理准则 **Standard der Corporate Governance** **börsenzugelassener Gesellschaften**

导言

Präambel

为推动上市公司建立和完善现代企业制度,规范上市公司运作,促进我国证券市场健康发展,根据《公司法》、《证券法》及其它相关法律、法规确定的基本原则,并参照国外公司治理实践中普遍认同的标准,制订本准则。

Um die Errichtung und Vervollständigung eines modernen Unternehmenssystems bei börsenzugelassenen Gesellschaften voranzutreiben, die Betreuung börsenzugelassener Gesellschaften zu normieren und die gesunde Entwicklung des chinesischen Wertpapiermarktes zu fördern, wird dieser Standard auf Grund der fundamentalen Prinzipien, die im „Gesellschaftsgesetz“, „Wertpapiergesetz“ und in anderen einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen be-

stimmt sind, und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Standards in der ausländischen Praxis bei der Corporate Governance festgelegt.

本准则阐明了我国上市公司治理的基本原则、投资者权利保护的实现方式,以及上市公司董事、监事、经理等高级管理人员所应当遵循的基本的行为准则和职业道德等内容。Dieser Standard legt die fundamentalen Prinzipien der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften in China, die Form der Verwirklichung des Schutzes der Rechte von Anlegern sowie den Inhalt von Handlungsstandards und beruflicher Moral dar, nach denen sich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer sowie andere hochrangige Manager börsenzugelassener Gesellschaften richten müssen.

本准则适用于中国境内的上市公司。上市公司改善公司治理,应当贯彻本准则所阐述的精神。上市公司制定或者修改公司章程及治理细则,应当体现本准则所列明的内容。本准则是评判上市公司是否具有良好的公司治理结构的主要衡量标准,对公司治理存在重大问题的上市公司,证券监管机构将责令其按照本准则的要求进行整改。Dieser Standard wird auf börsenzugelassene Gesellschaften innerhalb des chinesischen Gebietes angewendet. Beim Verbessern der Corporate Governance müssen börsenzugelassene Gesellschaften den Geist verwirklichen, der in diesem Standard dargestellt wird. Bei der Festlegung und Änderung der Gesellschaftssatzung und detaillierter Regeln zur Corporate Governance von börsenzugelassenen Gesellschaften müssen die Inhalte zum Ausdruck kommen, die in diesem Standard angeführt werden. Dieser Standard ist ein wesentlicher Bewertungsmaßstab für die Beurteilung, ob die Corporate Governance der börsenzugelassenen Gesellschaft gut strukturiert ist, und gegenüber börsenzugelassenen Gesellschaften, die schwerwiegende Probleme bei der Corporate Governance haben, werden die Wertpapieraufsichtsorgane zur Durchführung einer Korrektur nach den Erfordernissen dieses Standards anweisen.

第一章 股东与股东大会

1. Kapitel: Aktionäre und Hauptversammlung

第一节 股东权利

1. Abschnitt: Aktionärsrechte

第一条

股东作为公司的所有者,享有法律、行政法规和公司章程规定的合法权利。上市公司应建立能够确保股东充分行使权利的公司治理结构。

§ 1 [Grundsatz]

Aktionäre sind Eigentümer der Gesellschaft und genießen die legalen Rechte, die in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und der Gesellschaftssatzung bestimmt sind. Börsenzugelassene Gesellschaften müssen eine Struktur der Corporate Governance etablieren, die gewährleisten kann, dass Aktionäre in vollem Umfang diese Rechte ausüben.

第二条

上市公司的治理结构应确保所有股东,特别是中小股东享有平等地位。股东按其持有的股份享有平等的权利,并承担相应的义务。

§ 2 [Ziel der Corporate Governance]

Die Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften muss gewährleisten, dass alle Aktionäre und insbesondere mittlere und kleine Aktionäre eine gleichberechtigte Stellung

genießen. Aktionäre genießen entsprechend ihren Anteilen, die sie innehaben, gleichberechtigt Rechte und übernehmen entsprechend Pflichten.

第三条

股东对法律、行政法规和公司章程规定的公司重大事项,享有知情权和参与权。上市公司应建立和股东沟通的有效渠道。

§ 3 [Informations- und Mitwirkungsrecht]

Aktionäre genießen hinsichtlich schwerwiegender Angelegenheiten der Gesellschaft, die in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und der Gesellschaftssatzung bestimmt sind, das Recht auf Information und das Recht zur Teilnahme. Börsenzugelassene Gesellschaften müssen effiziente Wege etablieren, um mit den Aktionären Kontakt zu halten.

第四条

股东有权按照法律、行政法规的规定,通过民事诉讼或其他法律手段保护其合法权益。股东大会、董事会的决议违反法律、行政法规的规定,侵犯股东合法权益,股东有权依法提起要求停止上述违法行为或侵害行为的诉讼。董事、监事、经理执行职务时违反法律、行政法规或者公司章程的规定,给公司造成损害的,应承担赔偿责任。股东有权要求公司依法提起要求赔偿的诉讼。

§ 4 [Rechtsschutz der Aktionäre]

Aktionäre haben das Recht, gemäß den Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen durch Zivilklagen oder andere rechtliche Mittel ihrer legalen Rechte zu schützen. Wenn Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes gegen Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen verstoßen und die legalen Rechtsinteressen der Anleger verletzen, haben die Aktionäre das Recht, Klage zu erheben, um die Beendigung der genannten rechtswidrigen oder schädigenden Handlung zu fordern. Wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer bei der Ausübung ihres Amtes gegen Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder der Gesellschaftssatzung verstoßen und der Gesellschaften einen Schaden verursachen, haften sie auf Schadenersatz. Aktionäre haben das Recht zu fordern, dass die Gesellschaft nach dem Recht Klage erhebt, um Schadenersatz zu fordern.

第二节 股东大会的规范

2. Abschnitt: Normen für die Hauptversammlung

第五条

上市公司应在公司章程中规定股东大会的召开和表决程序,包括通知、登记、提案的审议、投票、计票、表决结果的宣布、会议决议的形成、会议记录及其签署、公告等。

§ 5 [Normen in der Gesellschaftssatzung]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen in der Satzung das Verfahren zur Einberufung und Beschlussfassung bei Hauptversammlungen einschließlich Mitteilungen, Registrierung, Beratung der Vorschläge, Abstimmung, Auszählung, Verkündung der Abstimmungsergebnisse, Zustandekommen der Beschlüsse der Versammlung, des Versammlungsprotokolls und dessen Unterschriften und Bekanntmachung festlegen.

第六条

董事会应认真审议并安排股东大会审议事项。股东大会应给予每个提案合理的讨论时间。

§ 6 [Vorbereitung der Hauptversammlung durch den Vorstand]

Der Vorstand muss sich gewissenhaft beraten und die in der Hauptversammlung zu beratenden Gegenstände vorbereiten. Die Hauptversammlung muss für jeden Vorschlag eine angemessene Zeit zur Diskussion gewähren.

第七条

上市公司应在公司章程中规定股东大会对董事会的授权原则,授权内容应明确具体。

§ 7 [Grundsatz der Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen in der Gesellschaftssatzung die Grundsätze der Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung festlegen, wobei der Inhalt der Ermächtigung konkret bestimmt sein muss.

第八条

上市公司应在保证股东大会合法、有效的前提下,通过各种方式和途径,包括充分运用现代信息技术手段,扩大股东参与股东大会的比例。股东大会时间、地点的选择应有利于让尽可能多的股东参加会议。

§ 8 [Steigerung des Prozentsatzes der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen unter Gewährleistung der Legalität und Effizienz der Hauptversammlung den Prozentsatz der an Hauptversammlungen teilnehmenden Aktionäre über verschiedene Formen und Wege wie den voll umfänglichen Einsatz moderner Mittel der Datentechnik steigern. Die Wahl des Zeitpunktes und des Ortes von Hauptversammlungen muss dazu dienen, dass möglichst viele Aktionäre an der Versammlung teilnehmen.

第九条

股东既可以亲自到股东大会现场投票,也可以委托代理人代为投票,两者具有同样的法律效力。

§ 9 [Stimmrechtsvertretung]

Aktionäre können selbst auf Hauptversammlungen vor Ort abstimmen, sie können auch Stellvertreter beauftragen, sie bei den Abstimmungen zu vertreten, wobei beides dieselbe rechtliche Wirkung hat.

第十条

上市公司董事会、独立董事和符合有关条件的股东可向上上市公司股东征集其在股东大会上的投票权。投票权征集应采取无偿的方式进行,并应向被征集人充分披露信息。

§ 10 [Stimmrechtskämpfe]

Der Vorstand, unabhängige Vorstandsmitglieder und Aktionäre von börsenzugelassenen Gesellschaften, die den einschlägigen Voraussetzungen entsprechen, können von Aktionären der börsenzugelassenen Gesellschaft deren Abstimmungsrechte auf der Hauptversammlung sammeln. Die Sammlung der Abstimmungsrechte muss unentgeltlich durchgeführt werden, und es müssen Informationen den Personen, [deren Stimmrechte] eingesammelt wurden, in vollem Umfang offen gelegt werden.

第十一条

机构投资者应在公司董事选任、经营者激励与监督、重大事项决策等方面发挥作用。

§ 11 [Rolle institutioneller Anleger bei der Abstimmung]

Institutionelle Anleger müssen bei schwerwiegenden strategischen Entscheidungen wie bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und bei Anreizen und Kontrollen des Betreibers Wirkung entfalten.

第三节 关联交易

3. Abschnitt: Verbundener Handel

第十二条

上市公司与关联人之间的关联交易应签订书面协议。协议的签订应当遵循平等、自愿、等价、有偿的原则,协议内容应明确、具体。公司应将该协议的订立、变更、终止及履行情况等事项按照有关规定予以披露。

§ 12 [Prinzipien des verbundenen Handels]

Über einen verbundenen Handel zwischen börsenzugelassenen Gesellschaften und verbundenen Personen müssen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vereinbarungen müssen sich nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, Freiwilligkeit, Äquivalenz und Entgeltlichkeit richten und der Inhalt der Vereinbarung muss klar und konkret bestimmt sein. Gesellschaften müssen Angelegenheiten wie den Abschluss, die Änderung, Beendigung und die Umstände der Erfüllung der Vereinbarung gemäß den einschlägigen Bestimmungen offen legen.

第十三条

上市公司应采取有效措施防止关联人以垄断采购和销售业务渠道等方式干预公司的经营,损害公司利益。关联交易活动应遵循商业原则,关联交易的价格原则上应不偏离市场独立第三方的价格或收费的标准。公司应对关联交易的定价依据予以充分披露。

§ 13 [Verbot der Monopolisierung; Prinzip des Marktpreises]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen effiziente Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass verbundene Personen durch Formen wie die Monopolisierung der Kanäle des Einkaufes und des Vertriebes die Betreibung der Gesellschaft beeinträchtigen oder die Interessen der Gesellschaft schädigen. Aktivitäten bei einem verbundenen Handel müssen sich nach den [allgemeinen] Handelsprinzipien richten, und die Preise bei einem verbundenen Handel dürfen im Prinzip nicht vom Niveau des Preises bzw. der Gebühren eines unabhängigen Dritten auf dem Markt abweichen. Gesellschaften müssen die Grundlage von Festpreisen eines verbundenen Handels in vollem Umfang offen legen.

第十四条

上市公司的资产属于公司所有。上市公司应采取有效措施防止股东及其关联方以各种形式占用或转移公司的资金、资产及其他资源。上市公司不得为股东及其关联方提供担保。

§ 14 [Schutz des Eigentums börsenzugelassener Gesellschaften vor dem Zugriff durch Aktionäre]

Vermögen börsenzugelassener Gesellschaften gehört zum Eigentum der Gesellschaft. Börsenzugelassene Gesellschaften müssen effiziente Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Aktionäre und die mit ihnen verbundenen Parteien in irgendeiner Form Geldmittel, Vermögen und andere Ressourcen der Gesellschaft in Anspruch nehmen oder übertragen. Börsenzugelassene Gesellschaften dürfen Aktionären und mit ihnen verbundenen Parteien keine Sicherheiten zur Verfügung stellen.

第二章 控股股东与上市公司

2. Kapitel: Beherrschender Aktionär und börsenzugelassene Gesellschaft

第一节 控股股东行为的规范

1. Abschnitt: Normen für Handlungen des beherrschenden Aktionärs

第十五条

控股股东对拟上市公司改制重组时应遵循先改制、后上市的原则,并注重建立合理制衡的股权结构。

§ 15 [Prinzip der Börsenzulassung nach Umwandlung]

Beherrschende Aktionäre müssen sich bei der Umwandlung und Reorganisation von Gesellschaften, die einen Börsengang planen, nach dem Prinzip der Börsenzulassung nach Umwandlung richten und besonderes Gewicht auf die Schaffung einer angemessenen und ausgewogenen Struktur der Anteilsrechte legen.

第十六条

控股股东对拟上市公司改制重组时应分离其社会职能,剥离非经营性资产,非经营性机构、福利性机构及其设施不得进入上市公司。

§ 16 [Prinzip der Umwandlung; Abtrennung der sozialen Funktion]

Beherrschende Aktionäre müssen bei der Umwandlung und Reorganisation von Gesellschaften, die einen Börsengang planen, deren soziale Funktionen abtrennen und nicht wirtschaftliches Vermögen [von der Gesellschaft] lösen; nicht wirtschaftliche Institutionen, Wohlfahrtsinstitutionen und ihre Einrichtungen dürfen nicht in die börsenzugelassene Gesellschaft eingehen.

第十七条

控股股东为上市公司主业服务的存续企业或机构可以按照专业化、市场化的原则改组为专业化公司,并根据商业原则与上市公司签订有关协议。从事其他业务的存续企业应增强其独立发展的能力。无继续经营能力的存续企业,应按有关法律、法规的规定,通过实施破产等途径退出市场。企业重组时具备一定条件的,可以一次性分离其社会职能及分流富余人员,不保留存续企业。

§ 17 [Weiterbestehende Unternehmen; Abbau von Arbeitsplätzen]

Weiterbestehende Unternehmen bzw. Organe der beherrschenden Aktionäre, die Dienstleistungen für das Hauptgeschäft der börsenzugelassenen Gesellschaft erbringen, können gemäß den Prinzipien der Spezialisierung und der Marktwirtschaft in spezialisierte Gesellschaften umgewandelt werden und auf der Grundlage von Geschäftsprinzipien mit der börsenzugelassenen Gesellschaft einschlägige Vereinbarungen abschließen. Weiterbestehende Unternehmen, die in anderen Geschäftsfeldern tätig sind, müssen ihre Fähigkeit zur unabhängigen Entwicklung steigern. Weiterbestehende Unternehmen, die keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mehr besitzen, müssen sich nach den Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen über Wege wie die Durchführung einer Insolvenz vom Markt zurückziehen. Wenn Unternehmen bei der Reorganisation bestimmte Voraussetzungen haben, können sie sich auf einmal von ihren sozialen Funktionen und überflüssigem Personal trennen und keine weiter bestehenden Unternehmen erhalten.

第十八条

控股股东应支持上市公司深化劳动、人事、分配制度改革,转换经营管理机制,建立管理人员竞聘上岗、能上能下,职工择优录用、能进能出,收入分配能增能减、有效激励的各项制度。

§ 18 [Reformierung der Personalangelegenheiten]

Beherrschende Aktionäre müssen börsenzugelassene Gesellschaften dabei unterstützen, die Reformierung der Arbeit, der Personalangelegenheiten und der [Gehalts-] Verteilung zu vertiefen, den Mechanismus des Managements zu verändern, einen Wettbewerb um die Anstellung und Beförderung von Managern, die Möglichkeit sowohl des Aufstiegs als auch der De-

gradierung von Managern, und die Auswahl der Belegschaft entsprechend ihrer Befähigung, die Möglichkeit der Aufnahme und der Entlassung der von Beschäftigten, flexible Einkommen und unterschiedlichste Systeme effizienter Anreize zu etablieren.

第十九条

控股股东对上市公司及其他股东负有诚信义务。控股股东对其所控股的上市公司应严格依法行使出资人的权利,控股股东不得利用资产重组等方式损害上市公司和其他股东的合法权益,不得利用其特殊地位谋取额外的利益。

§ 19 [Pflichten beherrschender Aktionäre]

Beherrschende Aktionäre sind verpflichtet, gegenüber der börsenzugelassenen Gesellschaft und den anderen Aktionären nach Treu und Glauben zu handeln. Beherrschende Aktionäre müssen gegenüber der börsenzugelassenen Gesellschaft, die sie beherrschen, ihre Rechte als Investoren streng nach dem Recht ausüben und dürfen nicht die legalen Rechtsinteressen der börsenzugelassenen Gesellschaft oder der anderen Aktionäre vermittels der Vermögensreorganisation oder auf andere Weise schädigen noch ihre besondere Stellung dafür nutzen, nach zusätzlichen Vorteilen zu streben.

第二十条

控股股东对上市公司董事、监事候选人的提名,应严格遵循法律、法规和公司章程规定的条件和程序。控股股东提名的董事、监事候选人应当具备相关专业知识和决策、监督能力。控股股东不得对股东大会人事选举决议和董事会人事聘任决议履行任何批准手续;不得越过股东大会、董事会任免上市公司的高级管理人员。

§ 20 [Verhalten beherrschender Aktionäre bei Nominierung und Wahl von Vorstandsmitgliedern]

Beherrschende Aktionäre müssen sich bei der Nominierung von Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat der börsenzugelassenen Gesellschaft streng nach den Voraussetzungen und Verfahren richten, die in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung bestimmt sind. Die Kandidaten, die von beherrschenden Aktionären für Vorstand und Aufsichtsrat nominiert werden, müssen über entsprechende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu Strategieentscheidungen und zur Überwachung verfügen. Beherrschende Aktionäre dürfen gegenüber Beschlüssen bei der Wahl von Personal durch die Hauptversammlung und Beschlüssen bei der Bestellung von Personal durch den Vorstand keinerlei Genehmigungsverfahren durchführen; sie dürfen nicht über die Hauptversammlung oder den Vorstand hinweg hochrangige Manager der börsenzugelassenen Gesellschaft berufen oder entlassen.

第二十一条

上市公司的重大决策应由股东大会和董事会依法作出。控股股东不得直接或间接干预公司的决策及依法开展的生产经营活动,损害公司及其他股东的权益。

§ 21 [Verhalten beherrschender Aktionäre bei strategischen Entscheidungen]

Erhebliche strategische Entscheidungen der börsenzugelassenen Gesellschaft müssen nach dem Recht von Hauptversammlung und Vorstand getroffen werden. Beherrschende Aktionäre dürfen weder direkt noch indirekt in strategische Entscheidungen der Gesellschaft und in nach dem Recht entfaltete Produktions- und Betriebsaktivitäten eingreifen und die Rechtsinteressen der Gesellschaft oder ihrer anderen Aktionäre schädigen.

第二节 上市公司的独立性

2. Abschnitt: Unabhängigkeit der börsenzugelassenen Gesellschaft

第二十二條

控股股東與上市公司應實行人員、資產、財務分開,機構、業務獨立,各自獨立核算、獨立承擔責任和風險。

§ 22 [Prinzipien der Unabhängigkeit]

Personal, Vermögen und Finanzen der beherrschenden Aktionäre einerseits, der börsenzugelassenen Gesellschaften andererseits müssen getrennt werden, die Organe und Geschäfte sind unabhängig, die jeweilige Rechnungsführung ist unabhängig und Haftung und Risiken werden jeweils unabhängig übernommen.

第二十三條

上市公司人員應獨立於控股股東。上市公司的經理人員、財務負責人、營銷負責人和董事會秘書在控股股東單位不得擔任除董事以外的其他職務。控股股東高級管理人員兼任上市公司董事的,應保證有足夠的時間和精力承擔上市公司的工作。

§ 23 [Unabhängigkeit des Personals]

Das Personal der börsenzugelassenen Gesellschaft muss unabhängig von beherrschenden Aktionären sein. Geschäftsführendes Personal, Verantwortliche für Finanzen, Verantwortliche für Betrieb und Vertrieb sowie Vorstandssekretäre dürfen in der Einheit des beherrschenden Aktionärs keine andere Amtspflichten ausüben als die eines Vorstandsmitgliedes. Fungieren hochrangige Manager des beherrschenden Aktionärs zugleich als Vorstandsmitglieder der börsenzugelassenen Gesellschaft, muss gewährleistet sein, dass sie ausreichend Zeit und Energie haben, um die Arbeit bei der börsenzugelassenen Gesellschaft zu übernehmen.

第二十四條

控股股東投入上市公司的資產應獨立完整、權屬清晰。控股股東以非貨幣性資產出資的,應辦理產權變更手續,明確界定該資產的範圍。上市公司應當對該資產獨立登記、建帳、核算、管理。控股股東不得占用、支配該資產或干預上市公司對該資產的經營管理。

§ 24 [Unabhängigkeit des Vermögens]

Vermögen, das beherrschende Aktionäre in börsenzugelassene Gesellschaften investieren, muss vollkommen unabhängig sein, und die Zuordnung der Rechte daran muss deutlich gemacht werden. Bringen beherrschende Aktionäre als Sacheinlagen ein, müssen die Formalitäten zur Änderung der Vermögensrechte erledigt und der Bereich dieses Vermögens klar abgegrenzt werden. Die börsenzugelassene Gesellschaft muss dieses Vermögen unabhängig registrieren, in den Büchern führen und darüber Rechnung führen und es unabhängig verwalten. Beherrschende Aktionäre dürfen dieses Vermögen nicht in Anspruch nehmen, darüber verfügen oder in das Management dieses Vermögens durch die börsenzugelassene Gesellschaft eingreifen.

第二十五條

上市公司應按照有關法律、法規的要求建立健全的財務、會計管理制度,獨立核算。控股股東應尊重公司財務的獨立性,不得干預公司的財務、會計活動。

§ 25 [Unabhängigkeit der Finanzen]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gemäß den Erfordernissen in einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen ein vollständig ausgebautes System zur Verwaltung der Finanzen und der Buchhaltung etablieren und unabhängig Rechnung führen. Beherrschende Aktionäre müssen die Unabhängigkeit der Finanzen der Gesellschaft respektieren und dürfen nicht in die Aktivitäten der Finanzen und der Buchhaltung der Gesellschaft eingreifen.

第二十六条

上市公司的董事会、监事会及其他内部机构应独立运作。控股股东及其职能部门与上市公司及其职能部门之间没有上下级关系。控股股东及其下属机构不得向上市公司及其下属机构下达任何有关上市公司经营的计划和指令,也不得以其他任何形式影响其经营管理的独立性。

§ 26 [Unabhängigkeit der internen Organe]

Vorstand, Aufsichtsrat und andere interne Organe von börsenzugelassenen Gesellschaften müssen unabhängig funktionieren. Zwischen beherrschenden Aktionären und ihren Funktionsabteilungen auf der einen Seite und börsenzugelassenen Gesellschaften und deren Funktionsabteilungen auf der anderen Seite gibt es keine Über- und Unterordnungsverhältnisse. Beherrschende Aktionäre und ihnen untergeordnete Organe dürfen keine Pläne oder Befehle für die Betreibung der börsenzugelassenen Gesellschaft an die börsenzugelassene Gesellschaft oder an die ihr untergeordneten Organe ausgeben und dürfen auch in keiner anderen Form die Unabhängigkeit ihres Managements beeinträchtigen.

第二十七条

上市公司业务应完全独立于控股股东。控股股东及其下属的其他单位不应从事与上市公司相同或相近的业务。控股股东应采取有效措施避免同业竞争。

§ 27 [Unabhängigkeit der Geschäfte; Wettbewerbsverbot]

Geschäfte börsenzugelassener Gesellschaften müssen vollständig unabhängig von beherrschenden Aktionären sein. Beherrschende Aktionäre und andere ihnen unterstehenden Einheiten dürfen keine Geschäfte tätigen, die denen der börsenzugelassenen Gesellschaft gleichen oder ähneln. Beherrschende Aktionäre müssen effiziente Maßnahmen ergreifen, um Wettbewerb [mit der Gesellschaft] in der gleichen Branche zu vermeiden.

第三章 董事与董事会

3. Kapitel: Vorstandsmitglieder und Vorstand

第一节 董事的选聘程序

1. Abschnitt: Verfahren zur Wahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder

第二十八条

上市公司应在公司章程中规定规范、透明的董事选聘程序,保证董事选聘公开、公平、公正、独立。

§ 28 [Prinzipien der Wahl]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen in der Gesellschaftssatzung ein normiertes und transparentes Verfahren zur Wahl von Vorstandsmitgliedern festlegen, um eine öffentliche, unparteiische, gerechte und unabhängige Wahl zu gewährleisten.

第二十九条

上市公司应在股东大会召开前披露董事候选人的详细资料,保证股东在投票时对候选人有足够的了解。

§ 29 [Information der Aktionäre über Vorstandskandidaten]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen vor Einberufung der Hauptversammlung detaillierte Materialien über die Vorstandskandidaten offen legen, um zu gewährleisten, dass Aktionäre bei der Abstimmung ausreichend mit den Kandidaten vertraut sind.

第三十条

董事候选人应在股东大会召开之前作出书面承诺,同意接受提名,承诺公开披露的董事候选人的资料真实、完整并保证当选后切实履行董事职责。

§ 30 [Versprechen der Vorstandskandidaten]

Vorstandskandidaten müssen vor Einberufung der Hauptversammlung ein schriftliches Versprechen abgeben, dass sie mit der Nominierung einverstanden sind und versprechen, dass die zu den Vorstandskandidaten offen gelegten Materialien wahr und vollständig sind, und gewährleisten, dass sie nach dieser Wahl ihre Pflichten als Vorstandsmitglied gewissenhaft erfüllen werden.

第三十一条

在董事的选举过程中,应充分反映中小股东的意见。股东大会在董事选举中应积极推行累积投票制度。控股股东控股比例在30%以上的上市公司,应当采用累积投票制。采用累积投票制度的上市公司应在公司章程里规定该制度的实施细则。

§ 31 [Kumulative Stimmabgabe]

Im Wahlverfahren der Vorstandsmitglieder müssen die Meinungen der mittleren und kleinen Aktionäre in vollem Umfang widerspiegelt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder muss sich die Hauptversammlung bemühen, eine kumulative Stimmabgabe durchzuführen. Börsenzugelassene Gesellschaften, bei denen der beherrschende Aktionär einen beherrschenden Anteil von mehr als 30% hält, müssen die kumulative Stimmabgabe anwenden. Börsenzugelassene Gesellschaften, die eine kumulative Stimmabgabe anwenden, müssen in der Gesellschaftssatzung detaillierte Ausführungsregeln für dieses System festlegen.

第三十二条

上市公司应和董事签订聘任合同,明确公司和董事之间的权利义务、董事的任期、董事违反法律法规和公司章程的责任以及公司因故提前解除合同的补偿等内容。

§ 32 [Abschluss von Bestellungenverträgen]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen mit den Vorstandsmitgliedern Bestellungenverträge abschließen, in denen Gegenstände wie Rechte und Pflichten von Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern, der Bestellungszeitraum, die Haftung der Vorstandsmitglieder für Verstöße gegen Gesetze, Rechtsnormen und die Gesellschaftssatzung und die Kompensation bei begründeter vorfristiger Kündigung klar festgelegt werden.

第二节 董事的义务

2. Abschnitt: Pflichten der Vorstandsmitglieder

第三十三条 董事应根据公司和全体股东的最大利益,忠实、诚信、勤勉地履行职责。

§ 33 [Prinzipien der Pflichten von Vorstandsmitgliedern]

Vorstandsmitglieder müssen ihre Pflichten gemäß dem größten Nutzen der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre, gemäß Treu und Glauben und nach Kräften erfüllen.

第三十四条 董事应保证有足够的时间和精力履行其应尽的职责。

§ 34 [Zeitliche Verfügbarkeit der Vorstandsmitglieder]

Vorstandsmitglieder müssen gewährleisten, dass sie ausreichend Zeit und Energie zur Erfüllung der von ihnen zu erfüllenden Pflichten haben.

第三十五条

董事应以认真负责的态度出席董事会,对所议事项表达明确的意见。董事确实无法亲自

出席董事会的,可以书面形式委托其他董事按委托人的意愿代为投票,委托人应独立承担法律责任。

§ 35 [Teilnahme an Vorstandssitzungen]

Vorstandsmitglieder müssen mit der Einstellung gewissenhafter Verantwortung an Vorstandssitzungen teilnehmen und zu den Tagesordnungspunkten klar eine Meinung vertreten. Wenn Vorstandsmitglieder tatsächlich unmöglich persönlich an einer Vorstandssitzung teilnehmen können, kann schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden, gemäß dem Willen des Auftraggebers stellvertretend abzustimmen, wobei der Auftraggeber unabhängig die rechtliche Haftung übernehmen muss.

第三十六条

董事应遵守有关法律、法规及公司章程的规定,严格遵守其公开作出的承诺。

§ 36 [Bindung der Vorstandsmitglieder an Gesetz und Recht]

Vorstandsmitglieder müssen die Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung einhalten und streng die von ihnen öffentlich abgegebenen Versprechen befolgen.

第三十七条

董事应积极参加有关培训,以了解作为董事的权利、义务和责任,熟悉有关法律法规,掌握作为董事应具备的相关知识。

§ 37 [Weiterbildung der Vorstandsmitglieder]

Vorstandsmitglieder müssen aktiv an einschlägigen Schulungen teilnehmen, um die Rechte und Pflichten und die Haftung eines Vorstandsmitgliedes zu kennen, mit einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen vertraut zu sein und um das Wissen zu beherrschen, das man als Vorstandsmitglied haben muss.

第三十八条

董事会决议违反法律、法规和公司章程的规定,致使公司遭受损失的,参与决议的董事对公司承担赔偿责任。但经证明在表决时曾表明异议并记载于会议记录的董事除外。

§ 38 [Schadenersatzhaftung]

Wenn Beschlüsse des Vorstandes gegen Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung verstoßen, und die Gesellschaft infolgedessen einen Schaden erleidet, haften diejenigen Vorstandsmitglieder auf Schadenersatz, die an dem Beschluss teilgenommen haben. Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, die beweisen, dass sie bei der Abstimmung eine andere Meinung geltend gemacht haben, und dies im Sitzungsprotokoll aufgezeichnet ist.

第三十九条

经股东大会批准,上市公司可以为董事购买责任保险。但董事因违反法律法规和公司章程规定而导致的责任除外。

§ 39 [Haftpflichtversicherungen]

Mit Genehmigung durch die Hauptversammlung können börsenzugelassene Gesellschaften für Vorstandsmitglieder Haftungsversicherungen kaufen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung von Vorstandsmitgliedern wegen Verstoßes gegen Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung.

第三节 董事会的构成和职责

3. Abschnitt: Zusammensetzung und Amtspflichten des Vorstandes

第四十条

董事会的人数及人员构成应符合有关法律、法规的要求,确保董事会能够进行富有成效的讨论,作出科学、迅速和谨慎的决策。

§ 40 [Ziel der Zusammensetzung]

Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Zahl seiner Mitglieder muss den Anforderungen in einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen entsprechen, um zu gewährleisten, dass Diskussionen voller Erfolg durchgeführt und strategische Entscheidungen wissenschaftlich, schnell und sorgfältig getroffen werden.

第四十一条

董事会应具备合理的专业结构,其成员应具备履行职务所必需的知识、技能和素质。

§ 41 [Professionalität]

Der Vorstand muss eine angemessene professionelle Struktur haben, so dass seine Mitglieder das Wissen, die technische Fähigkeit und Qualität haben, die zur Wahrnehmung des Amtes notwendig sind.

第四十二条

董事会向股东大会负责。上市公司治理结构应确保董事会能够按照法律、法规和公司章程的规定行使职权。

§ 42 [Verantwortung gegenüber der Hauptversammlung; Gewährleistung der Ausübung von Kompetenzen]

Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Die Corporate Governance-Struktur börsenzugelassener Gesellschaften muss gewährleisten, dass der Vorstand seine Kompetenzen nach den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung ausüben kann.

第四十三条

董事会应认真履行有关法律、法规和公司章程规定的职责,确保公司遵守法律、法规和公司章程的规定,公平对待所有股东,并关注其他利益相关者的利益。

§ 43 [Gleichbehandlung der Aktionäre; Beachtung der Interessen anderer]

Der Vorstand muss die in einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung bestimmten Pflichten gewissenhaft erfüllen, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung befolgt, und er muss alle Aktionäre unparteiisch behandeln und den Interessen anderer Interessierter Aufmerksamkeit schenken.

第四节 董事会议事规则

4. Abschnitt: Geschäftsordnung des Vorstandes

第四十四条

上市公司应在公司章程中规定规范的董事会议事规则,确保董事会高效运作和科学决策。

§ 44 [Ziel der Geschäftsordnung]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen in der Gesellschaftssatzung eine Geschäftsordnung des Vorstandes normieren, um zu gewährleisten, dass der Vorstand hocheffizient funktioniert und wissenschaftlich strategische Entscheidungen trifft.

第四十五条

董事会应定期召开会议,并根据需要及时召开临时会议。董事会会议应有事先拟定的议题。

§ 45 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; Vorbereitung der Sitzungen]

Der Vorstand muss periodisch Sitzungen einberufen und gemäß den Erfordernissen rechtzeitig außerordentliche Sitzungen einberufen. Sitzungen des Vorstandes müssen zuvor bestimmte Diskussionsgegenstände haben.

第四十六条

上市公司董事会会议应严格按照规定的程序进行。董事会应按规定的时间事先通知所有董事,并提供足够的资料,包括会议议题的相关背景材料和有助于董事理解公司业务进展的信息和数据。当2名或2名以上独立董事认为资料不充分或论证不明确时,可联名以书面形式向董事会提出延期召开董事会会议或延期审议该事项,董事会应予以采纳。

§ 46 [Informationspflicht gegenüber Vorstandsmitgliedern]

Vorstandssitzungen börsenzugelassener Gesellschaften müssen streng nach dem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand muss gemäß den festgelegten Fristen alle Vorstandsmitglieder benachrichtigen und ihnen ausreichend Material einschließlich Hintergrundmaterialien über den Diskussionsgegenstand der Sitzung und Informationen und Zahlen zur Verfügung stellen, die den Vorstandsmitgliedern helfen, die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft zu verstehen. Wenn mindestens zwei unabhängige Vorstandsmitglieder meinen, dass die Materialien nicht vollständig oder die Ausführungen nicht klar sind, können sie gemeinsam schriftlich dem Vorstand vorschlagen, die Vorstandssitzung oder die Beratung dieser Angelegenheit zu verschieben, und der Vorstand muss [diesen Vorschlag] annehmen muss.

第四十七条

董事会会议记录应完整、真实。董事会秘书对会议所议事项要认真组织记录和整理。出席会议的董事、董事会秘书和记录人应在会议记录上签名。董事会会议记录应作为公司重要档案妥善保存,以作为日后明确董事责任的重要依据。

§ 47 [Sitzungsprotokoll]

Das Protokoll von Vorstandssitzungen muss vollständig und wahr sein. Vorstandssekretäre müssen die Protokollierung der beratenen Punkte der Sitzungen gewissenhaft organisieren und ordnen. Vorstandsmitglieder, Vorstandssekretäre und Protokollführer, die an den Sitzungen teilnehmen, müssen das Sitzungsprotokoll unterschreiben. Das Protokoll von Vorstandssitzungen muss als wesentliche Akte der Gesellschaft zweckgemäß aufbewahrt werden, um später eine wesentliche Grundlage für die Klärung der Haftung von Vorstandsmitgliedern zu bilden.

第四十八条

董事会授权董事长在董事会闭会期间行使董事会部分职权的,上市公司应在公司章程中明确规定授权原则和授权内容,授权内容应当明确、具体。凡涉及公司重大利益的事项应由董事会集体决策。

§ 48 [Prinzipien und Grenzen der Ermächtigung des Vorstandsvorsitzenden]

Wenn der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden ermächtigt, in der Zeit zwischen den Sitzungen einen Teil der Kompetenzen des Vorstandes auszuüben, müssen börsenzugelassene Gesellschaften die Prinzipien für die Ermächtigung und den Inhalt der Ermächtigung in der Gesellschaftssatzung klar festlegen, wobei der Inhalt der Ermächtigung klar bestimmt und konkret sein muss. Über alle Angelegenheiten, die erhebliche Interessen der Gesellschaft betreffen, muss der Vorstand kollektiv entscheiden.

第五节 独立董事制度

5. Abschnitt: System unabhängiger Vorstandsmitglieder

第四十九条

上市公司应按照规定建立独立董事制度。独立董事应独立于所受聘的公司及其主要股东。独立董事不得在上市公司担任除独立董事外的其他任何职务。

§ 49 [Stellung unabhängiger Vorstandsmitglieder]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen ein System unabhängiger Vorstandsmitglieder etablieren. Unabhängige Vorstandsmitglieder müssen von der Gesellschaft, die sie angestellt hat, und von den wichtigen Aktionären unabhängig sein. Ein unabhängiges Vorstandsmitglied darf in der börsenzugelassenen Gesellschaft kein anderes Amt als das eines unabhängigen Vorstandsmitgliedes haben.

第五十条

独立董事对公司及全体股东负有诚信与勤勉义务。独立董事应按照相关法律、法规、公司章程的要求,认真履行职责,维护公司整体利益,尤其要关注中小股东的合法权益不受损害。独立董事应独立履行职责,不受公司主要股东、实际控制人、以及其他与上市公司存在利害关系的单位或个人的影响。

§ 50 [Pflichten unabhängiger Vorstandsmitglieder]

Unabhängige Vorstandsmitglieder tragen gegenüber der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre die Pflichten aus Treu und Glauben und Due Diligence-Pflichten. Unabhängige Vorstandsmitglieder müssen gemäß den Anforderungen der einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen, die Gesamtinteressen der Gesellschaft schützen, insbesondere müssen sie darauf achten, dass die legalen Rechtsinteressen der mittleren und kleinen Aktionäre nicht verletzt werden. Unabhängige Vorstandsmitglieder müssen ihre Amtspflichten unabhängig erfüllen und dürfen nicht von wichtigen Aktionären, den in der Praxis [die Gesellschaft] beherrschenden Personen und anderen Einheiten oder Personen, die mit der börsenzugelassenen Gesellschaft in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, beeinflusst werden.

第五十一条 独立董事的任职条件、选举更换程序、职责等,应符合有关规定。

§ 51 [Rechtmäßigkeit der Bestellung, Wahl, Wechsel und Amtspflichten]

Die Voraussetzungen für eine Bestellung, das Verfahren für Wahl und Wechsel, die Amtspflichten von unabhängigen Vorstandsmitgliedern müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

第六节 董事会专门委员会

6. Abschnitt: Fachausschüsse des Vorstandes

第五十二条

上市公司董事会可以按照股东大会的有关决议,设立战略、审计、提名、薪酬与考核等专门委员会。专门委员会成员全部由董事组成,其中审计委员会、提名委员会、薪酬与考核委员会中独立董事应占多数并担任召集人,审计委员会中至少应有一名独立董事是会计专业人士。

§ 52 [Zusammensetzung]

Der Vorstand börsenzugelassener Gesellschaften können gemäß einem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung Fachausschüsse für Strategie, für Rechnungsprüfung, für Nominierung sowie für Gehälter und Prüfungen einrichten. Die Fachausschüsse werden vollständig aus Vorstandsmitgliedern gebildet, wobei die unabhängigen Vorstandsmitglieder in den Ausschüssen für Rechnungsprüfung, für Nominierung, für Gehälter und Prüfungen die Mehrheit ausmachen und als Einberufende fungieren müssen; im Ausschuss für Rechnungsprüfung muss zumindest eine unabhängiges Vorstandsmitglied Fachmann für Buchhaltung sein.

第五十三条

战略委员会的主要职责是对公司长期发展战略和重大投资决策进行研究并提出建议。

§ 53 [Ausschuss für Strategie]

Wesentliche Amtspflicht des Ausschusses für Strategie ist, die langfristige Entwicklungsstrategie und strategische Entscheidungen über erhebliche Investitionen zu untersuchen und Vorschläge [dazu] zu unterbreiten.

第五十四条

审计委员会的主要职责是：(1) 提议聘请或更换外部审计机构；(2) 监督公司的内部审计制度及其实施；(3) 负责内部审计与外部审计之间的沟通；(4) 审核公司的财务信息及其披露；(5) 审查公司的内控制度。

§ 54 [Ausschuss für Rechnungsprüfung]

Wesentliche Amtspflichten des Ausschusses für Rechnungsprüfung sind: (1) Vorschläge zur Anstellung oder zum Wechsel von externen Rechnungsprüfungsinstituten; (2) Überwachung und Ausführung des internen Rechnungsprüfungssystems der Gesellschaft; (3) Verantwortung für die Kommunikation zwischen interner und externer Rechnungsprüfung; (4) Prüfung der Finanzdaten der Gesellschaft und deren Offenlegung; (5) Überprüfung des internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

第五十五条

提名委员会的主要职责是：(1) 研究董事、经理人员的选择标准和程序并提出建议；(2) 广泛搜寻合格的董事和经理人员的人选；(3) 对董事候选人和经理人选进行审查并提出建议。

§ 55 [Ausschuss für Nominierung]

Wesentliche Amtspflichten des Ausschusses für Nominierung sind: (1) Untersuchung des Standards und des Verfahrens zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführungspersonal und Unterbreiten von Vorschlägen; (2) breite Suche nach Personen, die zur Wahl zum Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführungspersonal geeignet sind; (3) Prüfung der Kandidaten für den Vorstand und der ausgewählten Personen für die Geschäftsführung und Unterbreiten von Vorschlägen.

第五十六条

薪酬与考核委员会的主要职责是：(1) 研究董事与经理人员考核的标准, 进行考核并提出建议；(2) 研究和审查董事、高级管理人员的薪酬政策与方案。

§ 56 [Ausschuss für Gehälter und Prüfungen]

Wesentliche Amtspflichten des Ausschusses für Gehälter und Prüfungen sind: (1) Untersuchung des Standards für Prüfungen der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführungspersonals, Durchführung der Prüfungen und Unterbreiten von Vorschlägen; (2) Untersuchung und Prüfung der Richtlinien und Pläne für Gehälter der Vorstandsmitglieder und hochrangiger Manager.

第五十七条 各专门委员会可以聘请中介机构提供专业意见,有关费用由公司承担。

§ 57 [Beauftragung von Intermediärinstituten]

Jeder Fachausschuss kann Intermediärinstitute zur Besorgung von Fachgutachten anstellen, wobei die entstehenden Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

第五十八条 各专门委员会对董事会负责,各专门委员会的提案应提交董事会审查决定。

§ 58 [Verantwortung gegenüber Vorstand; Entscheidung über Anträge der Ausschüsse]

Jeder Fachausschuss ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich, Vorschläge der Fachausschüsse müssen dem Vorstand zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

第四章 监事与监事会

4. Kapitel: Aufsichtsratsmitglieder und Aufsichtsrat

第一节 监事会的职责

1. Abschnitt Amtspflichten des Aufsichtsrates

第五十九条

上市公司监事会应向全体股东负责,对公司财务以及公司董事、经理和其他高级管理人员履行职责的合法合规性进行监督,维护公司及股东的合法权益。

§ 59 [Stellung und Pflichten des Aufsichtsrates]

Der Aufsichtsrat börsenzugelassener Gesellschaften haftet gegenüber der Gesamtheit der Aktionäre, überwacht die Finanzen der Gesellschaft und die Gesetz- und Vorschriftsmäßigkeit der Erfüllung der Amtspflichten durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere hochrangige Manager, um die Gesellschaft und die legalen Rechtsinteressen der Aktionäre zu schützen.

第六十条

监事有了解公司经营情况的权利,并承担相应的保密义务。监事会可以独立聘请中介机构提供专业意见。

§ 60 [Informationsrecht; Geheimhaltungspflicht; Beauftragung von Intermediärinstituten]

Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, Kenntnis von den Betriebsverhältnissen der Gesellschaft zu erlangen und übernehmen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht. Der Aufsichtsrat kann unabhängig Intermediärinstitute zur Besorgung von Fachgutachten anstellen.

第六十一条

上市公司应采取措施保障监事的知情权,为监事正常履行职责提供必要的协助,任何人不得干预、阻挠。监事履行职责所需的合理费用应由公司承担。

§ 61 [Informationspflicht börsenzugelassener Gesellschaften gegenüber dem Aufsichtsrat]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen Maßnahmen ergreifen, um das Recht zur Kenntniserlangung der Aufsichtsratsmitglieder zu garantieren, und den Aufsichtsratsmitgliedern die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Amtspflichten notwendige Hilfe zur Verfügung stellen, keine Person darf eingreifen oder behindern. Angemessene Kosten, die Aufsichtsratsmitglieder zur Erfüllung der Amtspflichten benötigen, müssen von der Gesellschaft getragen werden.

第六十二条

监事会的监督记录以及进行财务或专项检查的结果应成为对董事、经理和其他高级管理人员绩效评价的重要依据。

§ 62 [Überwachungsprotokoll]

Das Überwachungsprotokoll des Aufsichtsrates und die Ergebnisse seiner Prüfung von Finanzen bzw. speziellen Angelegenheiten müssen eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der Leistungen von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen hochrangigen Managern bilden.

第六十三条

监事会发现董事、经理和其他高级管理人员存在违反法律、法规或公司章程的行为,可以向董事会、股东大会反映,也可以直接向证券监管机构及其他有关部门报告。

§ 63 [Weiterleitung der Entdeckung von Rechtsverstößen]

Wenn der Aufsichtsrat Handlungen von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen hochrangigen Managern entdeckt, die gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoßen, kann er hierüber den Vorstand und die Hauptversammlung informieren, er kann dies aber auch direkt dem Wertpapieraufsichtsorgan und anderen einschlägigen Abteilungen berichten.

第二节 监事会的构成和议事规则

2. Abschnitt: Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

第六十四条

监事应具有法律、会计等方面的专业知识或工作经验。监事会的人员和结构应确保监事会能够独立有效地行使对董事、经理和其他高级管理人员及公司财务的监督和检查。

§ 64 [Ziel der Zusammensetzung]

Aufsichtsratsmitglieder müssen Fachkenntnis oder Arbeitserfahrung im Hinblick auf Gesetze und die Buchhaltung haben. Das Personal und die Struktur des Aufsichtsrates müssen gewährleisten, dass der Aufsichtsrat unabhängig und effizient die Überwachung und Überprüfung der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, anderer hochrangiger Manager und der Finanzen der Gesellschaft ausüben kann.

第六十五条

上市公司应在公司章程中规定规范的监事会议事规则。监事会会议应严格按照规定程序进行。

§ 65 [Geschäftsordnung]

In der Gesellschaftssatzung börsenzugelassener Gesellschaften muss eine normierte Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt werden. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen streng nach dem festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

第六十六条

监事会应定期召开会议,并根据需要及时召开临时会议。监事会会议因故不能如期召开,应公告说明原因。

§ 66 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen]

Der Aufsichtsrat muss periodisch Sitzungen einberufen und gemäß den Erfordernissen rechtzeitig außerordentliche Sitzungen einberufen. Können Sitzungen des Aufsichtsrates aus irgendeinem Grund nicht termingerecht einberufen werden, muss der Grund bekannt gemacht werden.

第六十七条

监事会可要求公司董事、经理及其他高级管理人员、内部及外部审计人员出席监事会会议,回答所关注的问题。

§ 67 [Aufforderung zur Teilnahme von hochrangigen Managern]

Der Aufsichtsrat kann von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen hochrangigen Managern der Gesellschaft sowie internen und externen Rechnungsprüfungspersonal verlangen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen und Fragen von Interessen [für den Aufsichtsrat] beantworten.

第六十八条

监事会会议应有记录,出席会议的监事和记录人应当在会议记录上签字。监事有权要求在记录上对其在会议上的发言作出某种说明性记载。监事会会议记录应作为公司重要档案妥善保存。

§ 68 [Sitzungsprotokoll]

Sitzungen des Aufsichtsrats müssen protokolliert werden, Aufsichtsratsmitglieder und Protokollführer, die an der Sitzung teilnehmen, müssen das Sitzungsprotokoll unterschreiben. Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht zu verlangen, dass im Protokoll ihre Äußerungen auf der Sitzung erläutert werden. Das Protokoll von Aufsichtsratsitzungen muss als wesentliche Akte der Gesellschaft zweckgemäß aufbewahrt werden.

第五章绩效评价与激励约束机制

5. Kapitel: Leistungsbewertung und Anreiz- und Zügelungs-Mechanismus

第一节 董事、监事、经理人员的绩效评价

1. Abschnitt: Leistungsbewertung von Vorstands-, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern

第六十九条

上市公司应建立公正透明的董事、监事和经理人员的绩效评价标准和程序。

§ 69 [Festlegung von Standards und Verfahren]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gerechte und transparente Standards und Verfahren zur Bewertung der Leistung von Vorstands-, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern etablieren.

第七十条

董事和经理人员的绩效评价由董事会或其下设的薪酬与考核委员会负责组织。独立董事、监事的评价应采取自我评价与相互评价相结合的方式进行。

§ 70 [Evaluierung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern]

Die Organisation der Bewertung der Leistung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern wird vom Vorstand bzw. vom unter ihm errichteten Ausschuss für Gehälter und Prüfungen verantwortet. Bei der Bewertung von unabhängigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern müssen Selbstbewertungen und gegenseitige Bewertungen kombiniert werden.

第七十一条

董事报酬的数额和方式由董事会提出方案报请股东大会决定。在董事会或薪酬与考核委员会对董事个人进行评价或讨论其报酬时,该董事应当回避。

§ 71 [Entscheidung über die Entlohnung von Vorstandsmitgliedern]

Zur die Höhe und Art der Entlohnung von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand ein Vorschlag bei der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht. Wenn der Vorstand bzw. der Ausschuss für Gehälter und Prüfungen die Bewertung eines Vorstandsmitgliedes durchführt und seine Entlohnung diskutiert, muss sich dieses Vorstandsmitglied [als befangen] zurückziehen.

第七十二条

董事会、监事会应当向股东大会报告董事、监事履行职责的情况、绩效评价结果及其薪酬情况,并予以披露。

§ 72 [Rechenschaft von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Hauptversammlung]

Vorstand und Aufsichtsrat müssen gegenüber der Hauptversammlung über die Umstände der Erfüllung der Amtspflichten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Ergebnisse der Bewertung der Leistung und die Verhältnisse ihrer Gehälter berichten und Publizität gewährleisten.

第二节 经理人员的聘任

2. Abschnitt: Bestellung von Geschäftsführern

第七十三条

上市公司经理人员的聘任,应严格按照有关法律、法规和公司章程的规定进行。任何组织和个人不得干预公司经理人员的正常选聘程序。

§ 73 [Rechtmäßigkeit der Bestellung von Geschäftsführern]

Die Bestellung von Geschäftsführern börsenzugelassener Gesellschaften muss streng nach den Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung durchgeführt werden. Keine Organisation und Einzelperson darf in das ordnungsgemäße Verfahren zur Wahl und Bestellung von Geschäftsführern der Gesellschaft eingreifen.

第七十四条

上市公司应尽可能采取公开、透明的方式,从境内外人才市场选聘经理人员,并充分发挥中介机构的作用。

§ 74 [Anwerbung von qualifiziertem Personal]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen möglichst eine offene und transparente Form anwenden, um auf dem Markt für qualifiziertes Personal innerhalb und außerhalb des Gebietes Geschäftsführer auszuwählen und zu ernennen und in vollem Umfang die Wirkung von Intermediärinstituten zur Geltung bringen.

第七十五条 上市公司应和经理人员签订聘任合同,明确双方的权利义务关系。

§ 75 [Bestellungsverträge]

Börsenzugelassene Gesellschaften und Geschäftsführer müssen Bestellungsverträge abschließen, in denen die Beziehungen von Rechten und Pflichten beider Seiten klar festgelegt werden.

第七十六条 经理的任免应履行法定的程序,并向社会公告。

§ 76 [Rechtmäßigkeit und Bekanntmachung der Bestellung und Entlassung]

Die Bestellung und Entlassung von Geschäftsführern muss das gesetzlich bestimmte Verfahren einhalten und der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.

第三节 经理人员的激励与约束机制

3. Abschnitt: Anreiz- und Zügelungs-Mechanismus gegenüber Geschäftsführern

第七十七条

上市公司应建立经理人员的薪酬与公司绩效和个人业绩相联系的激励机制,以吸引人才,保持经理人员的稳定。

§ 77 [Anreizmechanismus]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen einen Anreizmechanismus etablieren, der Gehälter mit der Leistung der Gesellschaft und der Leistung der Einzelpersonen verknüpft, um qualifiziertes Personal anzuziehen und die Stabilität bei den Geschäftsführern aufrecht zu erhalten.

第七十八条

上市公司对经理人员的绩效评价应当成为确定经理人员薪酬以及其它激励方式的依据。

§ 78 [Grundlage für die Festlegung der Gehälter]

Die Bewertung der Leistung börsenzugelassener Gesellschaften gegenüber Geschäftsführern muss Grundlage für die Festlegung der Gehälter und anderer Formen von Anreizen für Geschäftsführer bilden.

第七十九条

经理人员的薪酬分配方案应获得董事会的批准,向股东大会说明,并予以披露。

§ 79 [Genehmigung der Gehälter durch Vorstand; Publizität]

Die Pläne zur Zuteilung von Gehältern für Geschäftsführer müssen die Genehmigung durch den Vorstand erhalten, der Hauptversammlung erläutert werden und es muss Publizität gewährt werden.

第八十条

上市公司应在公司章程中明确经理人员的职责。经理人员违反法律、法规和公司章程规定,致使公司遭受损失的,公司董事会应积极采取措施追究其法律责任。

§ 80 [Festlegung der Amtspflichten; Verfolgung der rechtlichen Haftung durch Vorstand]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen in der Gesellschaftssatzung die Amtspflichten von Geschäftsführern klar festlegen. Wenn Geschäftsführer gegen Gesetze, Rechtsnormen und die Gesellschaftssatzung verstoßen, so dass die Gesellschaft einen Schaden erleidet, muss der Vorstand der Gesellschaft aktiv Maßnahmen ergreifen, um ihre rechtliche Haftung zu verfolgen.

第六章 利益相关者

6. Kapitel: Interessierte

第八十一条

上市公司应尊重银行及其它债权人、职工、消费者、供应商、社区等利益相关者的合法权利。

§ 81 [Kreis der Interessierten]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen legale Rechtsinteressen von Interessierten wie Banken und anderen Gläubigern, der Belegschaft, Verbrauchern, Zulieferern und der Nachbarschaft respektieren.

第八十二条 上市公司应与利益相关者积极合作,共同推动公司持续、健康地发展。

§ 82 [Prinzip der Zusammenarbeit]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen aktiv mit den Interessierten zusammenarbeiten und gemeinsam die nachhaltige und gesunde Entwicklung der Gesellschaft vorantreiben.

第八十三条

上市公司应为维护利益相关者的权益提供必要的条件,当其合法权益受到侵害时,利益相关者应有机会和途径获得赔偿。

§ 83 [Schutz der Rechtsinteressen Interessierter]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen die notwendigen Voraussetzungen schaffen für den Schutz der Rechtsinteressen der Interessierten, damit Interessierte die Möglichkeit und Kanäle haben, Schadenersatz zu erhalten, wenn ihre legalen Rechtsinteressen verletzt werden.

第八十四条

上市公司应向银行及其它债权人提供必要的信息,以便其对公司的经营状况和财务状况作出判断和进行决策。

§ 84 [Informationspflicht börsenzugelassener Gesellschaften gegenüber Interessierten]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen Banken und anderen Gläubigern die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit sie die Betriebsverhältnisse und Finanzverhältnisse der Gesellschaft beurteilen und strategische Entscheidungen treffen können.

第八十五条

上市公司应鼓励职工通过与董事会、监事会和经理人员的直接沟通和交流,反映职工对公司经营、财务状况以及涉及职工利益的重大决策的意见。

§ 85 [Beteiligung der Belegschaft an Entscheidungen]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen fördern, dass die Meinungen der Belegschaft zu der Betreibung der Gesellschaft, den Finanzverhältnissen und erheblichen strategischen Entscheidungen, welche die Interessen der Belegschaft betreffen, über direkte Verbindungen und den Austausch mit Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführern Ausdruck finden.

第八十六条

上市公司在保持公司持续发展、实现股东利益最大化的同时,应关注所在社区的福利、环境保护、公益事业等问题,重视公司的社会责任。

§ 86 [Besonders zu beachtende Probleme]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen, während sie die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gewährleisten und größtmöglichen Nutzen für die Aktionäre realisieren, gleichzeitig auch Problemen wie der Wohlfahrt der Nachbarschaft, dem Umweltschutz und gemeinnützigen Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit schenken und die soziale Verantwortung der Gesellschaft beachten.

第七章 信息披露与透明度

7. Kapitel: Publizität und Transparenz

第一节 上市公司的持续信息披露

1. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Publizität börsenzugelassener Gesellschaften

第八十七条

持续信息披露是上市公司的责任。上市公司应严格按照法律、法规和公司章程的规定,真实、准确、完整、及时地披露信息。

§ 87 [Rechtmäßigkeit der Publizität]

Die Aufrechterhaltung der Publizität ist die Verantwortung von börsenzugelassenen Gesellschaften. Börsenzugelassene Gesellschaften müssen streng nach Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung wahr, genau, vollständig und rechtzeitig Informationen offen legen.

第八十八条

上市公司除按照强制性规定披露信息外,应主动、及时地披露所有可能对股东和其它利益相关者决策产生实质性影响的信息,并保证所有股东有平等的机会获得信息。

§ 88 [Weitere Publizität]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen neben den Daten, die gemäß zwingenden Bestimmungen offen gelegt werden, aus eigener Initiative heraus rechtzeitig alle Daten offen legen, die auf strategische Entscheidungen von Aktionären und anderen Interessierten wesentlichen Einfluss erzeugen könnten, und gewährleisten, dass alle Aktionäre gleichberechtigt die Möglichkeit zum Erlangen der Daten haben.

第八十九条

上市公司披露的信息应当便于理解。上市公司应保证使用者能够通过经济、便捷的方式(如互联网)获得信息。

§ 89 [Verständlichkeit von und bequemer Zugang zu Daten]

Daten, die von börsenzugelassenen Gesellschaften offen gelegt werden, müssen leicht verständlich sein. Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gewährleisten, dass Nutzer in wirtschaftlicher, bequemer und prompter Weise (wie z.B. über das Internet) Daten erhalten können.

第九十条

上市公司董事会秘书负责信息披露事项,包括建立信息披露制度、接待来访、回答咨询、联系股东,向投资者提供公司公开披露的资料等。董事会及经理人员应对董事会秘书的工作予以积极支持。任何机构及个人不得干预董事会秘书的工作。

§ 90 [Verantwortlichkeit des Vorstandssekretärs]

Der Vorstandssekretär börsenzugelassener Gesellschaften verantwortet die Angelegenheiten der Publizität einschließlich das Etablieren eines Systems der Publizität, den Empfang von Besuchern, die Beantwortung von Anfragen, die Verbindung zu den Aktionären und stellt Anlegern Materialien zur Verfügung, welche die Gesellschaft öffentlich offen gelegt hat. Vorstand und Geschäftsführer müssen die Arbeit des Vorstandssekretärs aktiv unterstützen. Kein Organ und keine Einzelperson dürfen in die Arbeit des Vorstandssekretärs eingreifen.

第二节 公司治理信息的披露

2. Abschnitt: Publizität von Daten zur Corporate Governance

第九十一条

上市公司应按照法律、法规及其他有关规定,披露公司治理的有关信息,包括但不限于:(1)董事会、监事会的人员及构成;(2)董事会、监事会的工作及评价;(3)独立董事工作情况及评价,包括独立董事出席董事会的情况、发表独立意见的情况及对关联交易、董事及高级管理人员的任免等事项的意见;(4)各专门委员会的组成及工作情况;(5)

)公司治理的实际状况,及与本准则存在的差异及其原因;(6)改进公司治理的具体计划和措施。

§ 91 [Katalog der Datenpublizität]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und anderen einschlägigen Bestimmungen Daten im Zusammenhang mit der Corporate Governance der Gesellschaft offen legen, einschließlich Folgendem, aber nicht beschränkt darauf: (1) Personal und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat; (2) der Arbeit und Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat; (3) der Umstände der Tätigkeit und Bewertung der unabhängigen Vorstandsmitglieder einschließlich der Umstände der Teilnahme an Vorstandssitzungen unabhängiger Vorstandsmitglieder, der Umstände der Äußerungen unabhängiger Meinungen und Meinungen zu Gegenständen wie verbundenem Handel, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und hochrangigen Managern; (4) der Zusammensetzung und Umstände der Arbeit der Fachausschüsse; (5) der praktischen Verhältnisse der Corporate Governance, der Existenz von Abweichungen von diesem Standard und der Gründe hierfür; (6) konkreter Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance.

第三节 股东权益的披露

3. Abschnitt: Publizität zu Rechtsinteressen der Aktionäre

第九十二条

上市公司应按照有关规定,及时披露持有公司股份比例较大的股东以及一致行动时可以实际控制公司的股东或实际控制人的详细资料

§ 92 [Publizität zu Großaktionären und einflussreichen Personen]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen rechtzeitig detaillierte Materialien zu Aktionären, die einen relativ großen Anteil der Aktien der Gesellschaft halten, zu Aktionären, die bei übereinstimmendem Vorgehen in der Praxis die Gesellschaft beherrschen, und zu Personen, die in der Praxis die Gesellschaft beherrschen, offen legen.

第九十三条

上市公司应及时了解并披露公司股份变动的情况以及其它可能引起股份变动的重要事项。

§ 93 [Publizität der Veränderungen der Aktionärsstruktur]

Börsenzugelassene Gesellschaften müssen rechtzeitig Umstände einer Veränderung der Anteile der Gesellschaft sowie andere wesentliche Angelegenheiten bemerken und offen legen, die eine Veränderung der Anteile der Gesellschaft hervorrufen könnten.

第九十四条

当上市公司控股股东增持、减持或质押公司股份,或上市公司控制权发生转移时,上市公司及其控股股东应及时、准确地向全体股东披露有关信息。

§ 94 [Publizität der Veränderung des Aktienbesitzes bei beherrschenden Aktionären]

Wenn beherrschende Aktionäre börsenzugelassener Gesellschaften ihre Anteile an der Gesellschaft erhöhen, vermindern oder verpfänden, oder wenn sich eine Übertragung des Beherrschungsrechts der börsenzugelassenen Gesellschaft ereignet, müssen die börsenzugelassene Gesellschaft und ihre beherrschenden Aktionäre rechtzeitig und genau der Gesamtheit der Aktionäre entsprechende Daten offen legen.

第八章 附则

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

第九十五条 本准则自发布之日起施行。

§ 95 [Zeit des Inkrafttretens]

Dieser Standard wird vom Tag seines Erlasses an durchgeführt.

Quelle: 中国证券监督管理委员会公告 (CSRC-Amtsblatt) 2002, Nr. 1, S. 6 ff.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin Pissler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Oktober 2002.